

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

	I	Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	★	Verordnung (EG) Nr. 237/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)	1
	★	Verordnung (EG) Nr. 238/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)	2
	★	Verordnung (EG) Nr. 239/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)	3
		Verordnung (EG) Nr. 240/2001 der Kommission vom 5. Februar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	4
		Verordnung (EG) Nr. 241/2001 der Kommission vom 5. Februar 2001 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	6
		Verordnung (EG) Nr. 242/2001 der Kommission vom 5. Februar 2001 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von 113 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der belgischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt	9
		Verordnung (EG) Nr. 243/2001 der Kommission vom 2. Februar 2001 zur Eröffnung von Ausschreibungen für Weinalkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern	10
	★	Entscheidung Nr. 244/2001/EGKS der Kommission vom 5. Februar 2001 zur Änderung der Entscheidung Nr. 2136/97/EGKS über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation	16
	★	Verordnung (EG) Nr. 245/2001 der Kommission vom 5. Februar 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf	18

Verordnung (EG) Nr. 246/2001 der Kommission vom 5. Februar 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	28
Verordnung (EG) Nr. 247/2001 der Kommission vom 5. Februar 2001 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls	30
Verordnung (EG) Nr. 248/2001 der Kommission vom 5. Februar 2001 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls	32
* Richtlinie 2001/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 2001 zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen	34

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/92/EG:

* Beschluss Nr. 1/2001 des Assoziationsrates EU-Rumänien vom 4. Januar 2001 über die Verlängerung des mit dem Beschluss Nr. 3/97 des Assoziationsrates eingeführten Systems der doppelten Kontrolle für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001	36
---	-----------

2001/93/EG:

* Beschluss Nr. 1/2001 des Assoziationsrates EU-Tschechische Republik vom 5. Januar 2001 über die Verlängerung des mit dem Beschluss Nr. 3/97 des Assoziationsrates eingeführten Systems der doppelten Kontrolle für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001	37
--	-----------

2001/94/EG:

* Beschluss Nr. 1/2001 des Assoziationsrates EU-Slowakei vom 18. Januar 2001 über die Verlängerung des mit dem Beschluss Nr. 3/97 des Assoziationsrates eingeführten Systems der doppelten Kontrolle für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001	38
--	-----------

Kommission

2001/95/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 20. September 2000 über die Beihilferegelung, die Italien nach Maßgabe des Artikels 14, Gesetz vom 4. Februar 1998 der Region Sardinien (Italien) „Normen zur Beschleunigung der Zuteilung von Beihilfen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, und dringende Maßnahmen im Agrarsektor“ durchzuführen beabsichtigt (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2753)	39
--	-----------

2001/96/EG:

* Entscheidung der Kommission vom 18. Januar 2001 zur zweiten Änderung der Entscheidung 93/455/EWG über die Genehmigung von Notstandsplänen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 120)	52
--	-----------

2001/97/EG:

* Beschluss der Kommission vom 23. Januar 2001 zur Einstellung des Untersuchungsverfahrens betreffend Maßnahmen, die den Handel mit „Cognac“ in Brasilien beeinträchtigen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 129)	53
---	-----------

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 237/2001 DES RATES
vom 22. Dezember 2000**

über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits ⁽¹⁾ trat am 1. Februar 1995 in Kraft.
- (2) Die Vertragsparteien beschlossen mit dem Beschluss Nr. 1/2001 des Assoziationsrates ⁽²⁾, das mit dem Beschluss Nr. 3/97 des Assoziationsrates ⁽³⁾ eingeführte System der doppelten Kontrolle für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 zu verlängern.
- (3) Daher ist es erforderlich, die mit der Verordnung (EG) Nr. 84/98 des Rates vom 19. Dezember 1997 über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Rumänien in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2000 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle) ⁽⁴⁾ erlassenen Durchführungsvorschriften der Gemeinschaft zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 84/98 findet gemäß den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1/2001 des Assoziationsrates — Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits — im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 weiterhin Anwendung.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 84/98 wird dementsprechend wie folgt geändert:

Im Titel, in der Präambel sowie in Artikel 1 Absätze 1 und 4 wird der Zeitraum „1. Januar bis 31. Dezember 2000“ durch den „1. Januar bis 31. Dezember 2001“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. PIERRET

⁽¹⁾ ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2.

⁽²⁾ Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 13 vom 19.1.1998, S. 57. Beschluss geändert durch den Beschluss Nr. 5/98 des Assoziationsrates (ABl. L 19 vom 26.1.1999, S. 9).

⁽⁴⁾ ABl. L 13 vom 19.1.1998, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 542/2000 (ABl. L 67 vom 15.3.2000, S. 2).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 238/2001 DES RATES
vom 22. Dezember 2000**

über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits ⁽¹⁾ trat am 1. Februar 1995 in Kraft.
- (2) Die Vertragsparteien beschlossen mit dem Beschluss Nr. 1/2001 des Assoziationsrates ⁽²⁾, das mit dem Beschluss Nr. 3/97 des Assoziationsrates ⁽³⁾ eingeführte System der doppelten Kontrolle für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 zu verlängern.
- (3) Daher ist es erforderlich, die mit der Verordnung (EG) Nr. 85/98 des Rates vom 19. Dezember 1997 über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Slowakischen Republik in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2001 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle) ⁽⁴⁾ erlassenen Durchführungsvorschriften der Gemeinschaft zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 85/98 findet gemäß den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1/2001 des Assoziationsrates — Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits — im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 weiterhin Anwendung.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 85/98 wird dementsprechend wie folgt geändert:

Im Titel, in der Präambel sowie in Artikel 1 Absätze 1 und 4 wird der Zeitraum „1. Januar bis 31. Dezember 2000“ durch den „1. Januar bis 31. Dezember 2001“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. PIERRET

⁽¹⁾ ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2.

⁽²⁾ Siehe Seite 38 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 13 vom 19.1.1998, S. 57. Beschluss geändert durch den Beschluss Nr. 1/99 des Assoziationsrates (ABl. L 36 vom 10.2.1999, S. 18).

⁽⁴⁾ ABl. L 13 vom 19.1.1998, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 543/2000 (ABl. L 67 vom 15.3.2000, S. 3).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 239/2001 DES RATES
vom 22. Dezember 2000**

über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits ⁽¹⁾ trat am 1. Februar 1995 in Kraft.
- (2) Die Vertragsparteien beschlossen mit dem Beschluss Nr. 1/2001 des Assoziationsrates ⁽²⁾, das mit dem Beschluss Nr. 3/97 des Assoziationsrates ⁽³⁾ eingeführte System der doppelten Kontrolle für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 zu verlängern.
- (3) Daher ist es erforderlich, die mit der Verordnung (EG) Nr. 87/98 des Rates vom 19. Dezember 1997 über die Ausfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2000 (Erneuerung des Systems der doppelten Kontrolle) ⁽⁴⁾ erlassenen Durchführungsvorschriften der Gemeinschaft zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 87/98 findet gemäß den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 1/2001 des Assoziationsrates — Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits — im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 weiterhin Anwendung.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 87/98 wird dementsprechend wie folgt geändert:

Im Titel, in der Präambel sowie in Artikel 1 Absätze 1 und 4 wird der Zeitraum „1. Januar bis 31. Dezember 2000“ durch den „1. Januar bis 31. Dezember 2001“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. PIERRET

⁽¹⁾ ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2.

⁽²⁾ Siehe Seite 37 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. L 13 vom 19.1.1998, S. 99. Beschluss geändert durch den Beschluss Nr. 7/98 des Assoziationsrates (ABl. L 29 vom 3.2.1999, S. 26).

⁽⁴⁾ ABl. L 13 vom 19.1.1998, S. 43. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 567/2000 (ABl. L 69 vom 17.3.2000, S. 1).

VERORDNUNG (EG) Nr. 240/2001 DER KOMMISSION
vom 5. Februar 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 5. Februar 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (¹)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	91,8
	204	44,3
	999	68,0
0707 00 05	052	106,4
	624	196,9
	628	142,5
	999	148,6
0709 90 70	052	116,1
	204	60,0
	999	88,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	36,7
	204	49,8
	212	40,7
	624	71,9
	999	49,8
0805 20 10	204	94,9
	999	94,9
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	73,2
	204	105,1
	600	92,1
	624	81,3
	999	87,9
0805 30 10	052	60,4
	600	59,9
	999	60,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	84,6
	404	84,5
	720	116,4
	728	79,8
	999	91,3
0808 20 50	388	118,1
	400	99,5
	528	106,0
	999	107,9

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 241/2001 DER KOMMISSION
vom 5. Februar 2001
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom
27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwal-
tung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der
Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten
Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen genauer festgelegt werden, um die sich daraus
ergebenden Kosten feststellen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird
Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufge-
führten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97
zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allge-
meinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und
akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen
oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 5. Februar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 27/2000
2. **Begünstigter** ⁽²⁾: World Food Programme (WFP), via Cesare Giulio Viola 68, I-00148 Roma; Tel. (39-06) 65 13 29 88; Fax 65 13 28 44/3; Telex 626675 WFP I
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Guinea
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Maisgrieß
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 4 500
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (A.14)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.2 A 1.d), 2.d) und B.1)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** ⁽⁸⁾: frei Löschhafen — gelöscht
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen — fob gestaut
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen** Conakry
16. **Bestimmungsort:**
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 22.4.2001
— zweite Frist: 6.5.2001
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: 19.-31.3.2001
— zweite Frist: 2.-15.4.2001
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 20.2.2001
— zweite Frist: 6.3.2001
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 1.2.2001 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 185/2001 der Kommission (Abl. L 27 vom 30.1.2001, S. 24) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
 - (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 - (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
 - (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum. Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
 - (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
 - (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c) folgende Fassung:
„Europäische Gemeinschaft“.
 - (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
 - (⁸) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, dass keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 242/2001 DER KOMMISSION**vom 5. Februar 2001****über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von 113 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der belgischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 ⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf von 113 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der belgischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt eine Dauerausschreibung zu eröffnen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die belgische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf von 113 000 Tonnen Weichweizen auf dem Binnenmarkt aus ihren

Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.

Artikel 2

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 26. Februar 2001 aus.
- (2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 30. April 2001.
- (3) Die Angebote sind bei der belgischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Bureau d'intervention et de restitution belge (BIRB)
Rue de Trèves 82
B-1040 Brüssel
Telex BIRB 24076, 65567
Fax (32-2) 230 25 33/280 03 07.

Artikel 3

Die belgische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

*Artikel 4*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 243/2001 DER KOMMISSION
vom 2. Februar 2001
zur Eröffnung von Ausschreibungen für Weinalkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾,

Im Rahmen von drei Ausschreibungen mit den Nummern 292/2001 EG, 293/2001 EG und 294/2001 EG wird eine Gesamtmenge von 250 000 Hektoliter Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern verkauft. Der aus den Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 stammende Alkohol ist bei den französischen, den spanischen und den portugiesischen Interventionsstellen gelagert.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2786/2000 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 86,

Die beiden Ausschreibungen mit den Nummern 292/2001 EG und 293/2001 EG beziehen sich jeweils auf 100 000 Hektoliter Alkohol zu 100 % vol und die Ausschreibung mit der Nummer 294/2001 EG bezieht sich auf 50 000 Hektoliter Alkohol zu 100 % vol.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 legt u. a. die Durchführungsbestimmungen für den Absatz der Alkoholbestände fest, die aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 stammen und bei den Interventionsstellen gelagert werden.

Der zum Zweck der Ausfuhr aus der Europäischen Gemeinschaft zum Verkauf angebotene Alkohol muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und darf nur entsprechend den Bestimmungen des vorgenannten Artikels verwendet werden.

(2) Es ist zweckmäßig, Ausschreibungen für Weinalkohol zur Ausfuhr in die in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer vorzusehen, der zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern bestimmt ist, um die Weinalkoholbestände in der Gemeinschaft abzubauen und die kontinuierliche Versorgung der in diesem Artikel genannten Drittländer sicherzustellen. Die von den Mitgliedstaaten in der Gemeinschaft gelagerten Weinalkoholbestände stammen aus Destillationen gemäß den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 ⁽⁵⁾, und den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

Artikel 3

Der Lagerort der Partie, die Bezugsnummern zur Identifizierung der jeweiligen Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Mindestalkoholgehalt und die Qualität des Alkohols, einige spezifische Angaben sowie die Dienststelle der Kommission, bei der die Angebote eingereicht werden müssen, sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung genannt.

(3) Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽⁶⁾ müssen die Preise in den Angeboten und den Sicherheiten in Euro angegeben und die Zahlungen in Euro ausgeführt werden.

Artikel 4

Der Verkauf erfolgt gemäß den Bestimmungen der Artikel 87, 88, 89, 90, 91, 95, 96, 100, 101 und 102 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

Artikel 5

Der Mindestpreis für die Angebote beträgt 7,5 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol bei der Ausschreibung Nr. 292/2001 EG und 7,5 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol bei der Ausschreibung Nr. 293/2001 EG und 7,5 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol bei der Ausschreibung Nr. 294/2001 EG.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

⁽³⁾ ABl. L 323 vom 20.12.2000, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

Artikel 6

(1) Die materielle Übernahme des Alkohols aus dem Lager der betreffenden Interventionsstelle muss spätestens am 10. August 2001 abgeschlossen sein.

(2) Die Ausfuhr des im Rahmen der in Artikel 1 genannten Ausschreibungen zugeschlagenen Alkohols muss spätestens am 10. September 2001 erfolgen.

Artikel 7

Ein Angebot kann nur berücksichtigt werden, wenn es die in Anhang II der vorliegenden Verordnung genannten Verpflichtungen und Unterlagen enthält und mit den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 übereinstimmt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 2001

Artikel 8

Die Vorschriften über die Proben sind in Artikel 91 und 98 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 niedergelegt.

Artikel 9

Die Sicherheit zur Gewährleistung der fristgerechten Ausfuhr beläuft sich auf 3 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.

Artikel 10

Die Dienststellen der Kommission gemäß Artikel 91 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sind in Anhang III der vorliegenden Verordnung angegeben.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

**AUSSCHREIBUNG FÜR ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN
DRITTLÄNDERN Nr. 292/2001 EG**

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Art des Alkohols
FRANKREICH	Onivins-Longuefuye F-53200 Longuefuye	20	22 050	39	Rohalkohol + 92 %
		5	19 205	35	Rohalkohol + 92 %
	Onivins-Port-La-Nouvelle Av. Adolphe Turrel BP 62 F-11210 Port-La-Nouvelle	8	11 500	35	Rohalkohol + 92 %
		1	47 245	35	Rohalkohol + 92 %
	Insgesamt			100 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

III. Angebote

- Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

- Die Übermittlung der Angebote erfolgt:

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel.

- Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 292/2001 EG — Alkohol, GD AGRI/E/2 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

- Die Angebote müssen spätestens am 22. Februar 2001 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

- Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 292/2001 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

- Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

- ONIVINS-Libourne, Délégation nationale, 17 avenue de la Ballastière, Postfach 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. (33-5) 57 55 20 00; Telex 57 20 25; Fax (33-5) 57 55 20 59).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 400 000 EUR.

AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLIESSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 293/2001 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und (EG) Nr. 1493/1999 Artikel	Art des Alkohols
SPANIEN	Tarancón	A-3	23 683	27 + 28	Roh
		A-3	768	35 + 36	Roh
		B-5	24 787	35 + 36	Roh
		A-6	22 296	35 + 36	Roh
		A-5	24 846	35 + 36	Roh
		B-4	3 620	35 + 36	Roh
	Insgesamt			100 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

III. Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 100 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt:

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 293/2001 EG — Alkohol, GD AGRI/E/2 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 22. Februar 2001 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 293/2001 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

- FEAGA, Beneficencia 8, E-28008 Madrid (Tel. (34) 913 47 65 00, Telex 23427 FEAGA, Fax (34) 915 21 98 32).

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 400 000 EUR.

AUSSCHREIBUNG FÜR DEN VERKAUF VON ALKOHOL ZUR AUSSCHLISSLICHEN VERWENDUNG ALS KRAFTSTOFF IN DRITTLÄNDERN Nr. 294/2001 EG

I. Lagerort, Menge und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat	Ort	Nummer der Behältnisse	Menge in Hektoliter Alkohol von 100 % vol	Bezug: Verordnung (EWG) Nr. 822/87 Artikel	Art des Alkohols
PORTUGAL	Mealhada	M 2	5 725,42	35	Rohalkohol
		M 3	8 077,05	35	Rohalkohol
	Carregado	Inox 1	1 336,30	35	Rohalkohol
		Inox 2	1 317,54	35	Rohalkohol
		Inox 3	2 283,26	35	Rohalkohol
		Inox 4	4 661,70	35	Rohalkohol
		Inox 5	4 038,40	35	Rohalkohol
	Bombarral	Inox 147	22 560,33	35	Rohalkohol
	Insgesamt			50 000	

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle, gegen Zahlung von 10 EUR je Liter, von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

II. Bestimmung und Verwendung des Alkohols

Der zum Verkauf angebotene Alkohol ist zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt. Er muss in eines der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 genannten Drittländer eingeführt und dort einem Wasserentzug unterzogen werden. Er darf ausschließlich als Kraftstoff in Drittländern verwendet werden.

Die Nachweise über die Bestimmung und Verwendung des Alkohols werden von einer internationalen Überwachungsgesellschaft ausgestellt und der jeweiligen Interventionsstelle übermittelt.

Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

III. Angebote

1. Die Angebote sind für eine Menge von 50 000 hl Alkohol, ausgedrückt in Hektolitern Alkohol von 100 % vol vorzulegen.

Angebote für geringere Mengen werden nicht berücksichtigt.

2. Die Übermittlung der Angebote erfolgt:

- entweder per Einschreiben an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel,
- oder durch Hinterlegung zwischen 11.00 und 12.00 Uhr des unter Punkt 4 genannten Tages an der Rezeption des Gebäudes „Loi 130“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Brüssel.

3. Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt die Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 294/2001 EG — Alkohol, GD AGRI/E/2 — Darf erst auf der Sitzung des Ausschusses für die Eröffnung der Angebote eröffnet werden“; der äußere Umschlag trägt die Anschrift der Kommission.

4. Die Angebote müssen spätestens am 22. Februar 2001 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der Kommission eingehen.

5. Jedes Angebot enthält den Namen und die Anschrift des Bieters sowie folgende Angaben:

- a) Bezugsnummer der Bekanntmachung der Ausschreibung für Alkohol zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff in Drittländern, Nr. 294/2001 EG;
- b) Angebotspreis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol;
- c) sämtliche Verpflichtungen, Unterlagen und Erklärungen gemäß den Artikeln 88 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 und des Anhangs II der vorliegenden Verordnung.

6. Bescheinigung der nachstehend genannten Interventionsstelle darüber, dass die Teilnahmesicherheit geleistet wurde:

- IVV-R, Mouzinho da Silveira, 5, P-1200 Lisboa (Tel. (351) 213 56 33 21; Telex 18508 IVV P; Fax 213 52 08 76)

Die Teilnahmesicherheit beläuft sich auf 200 000 EUR.

ANHANG II

Verpflichtungen und Unterlagen, die der Bieter mit dem Angebot vorlegen muss:

1. Nachweis, dass die Teilnahmesicherheit bei jeder Interventionsstelle geleistet wurde.
2. Angabe des Ortes der Endverwendung des Alkohols und Verpflichtung des Bieters, diese Bestimmung einzuhalten.
3. Nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung erstellte Nachweise, dass der Bieter bindende Verpflichtungen mit einem Wirtschaftsbeteiligten aus dem Kraftstoffsektor in einem der in Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 aufgeführten Drittländer eingegangen ist, der sich verpflichtet, dem zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Länder das Wasser zu entziehen und ihn zur ausschließlichen Verwendung als Kraftstoff auszuführen.
4. Das Angebot muss außerdem folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Bieters, Bezugsnummer der Ausschreibungsbekanntmachung, vorgeschlagener Preis, ausgedrückt in EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.
5. Die Verpflichtung des Bieters, alle Vorschriften der betreffenden Ausschreibung einzuhalten.
6. Eine Erklärung des Bieters, wonach er auf Beanstandungen der Qualität und der Eigenschaften des Erzeugnisses, für welches er den Zuschlag erhalten hat, verzichtet, mit allen Kontrollen betreffend die Zweckbestimmung und Verwendung des Alkohols einverstanden und bereit ist, den Nachweis dafür zu erbringen, dass der Alkohol gemäß den in der Bekanntmachung festgelegten Bedingungen verwendet wird.

ANHANG III

Ansprechpartner in Brüssel:

DG AGRI/E-2 (Herr Chiappone und Herr Innamorati). Sie sind ausschließlich über die folgenden Verbindungen zu erreichen:

- Telex 22037 AGREC B
 22070 AGREC B (griechische Buchstaben),
 - Fax (32-2) 295 92 52.
-

ENTSCHEIDUNG Nr. 244/2001/EGKS DER KOMMISSION**vom 5. Februar 2001****zur Änderung der Entscheidung Nr. 2136/97/EGKS über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und mit einstimmiger Zustimmung des Rates,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung Nr. 2136/97/EGKS der Kommission vom 12. September 1997 über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 659/2000/EGKS⁽²⁾, sind die Gemeinschaftsvorschriften zur Umsetzung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Russischen Föderation über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen⁽³⁾, nachstehend „Eisen- und Stahlabkommen“ genannt, festgelegt. Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits (PKA)⁽⁴⁾ bildet gemäß Artikel 21 den allgemeinen Rahmen für das Eisen- und Stahlabkommen.
- (2) Dem Eisen- und Stahlabkommen wurden mehrere Erklärungen beigefügt, die Bestandteil des Abkommens sind. Gemäß Erklärung Nr. 3 „sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass sie [...] gegenüber der anderen Vertragspartei auf die Ausfuhren von Abfällen und Schrott aus Eisen oder Stahl des Codes 7204 der Kombinierten Nomenklatur keine mengenmäßigen Beschränkungen, Zölle, Abgaben oder andere Maßnahmen gleicher Wirkung anwenden werden“.
- (3) Die im PKA vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren und Handelssanktionen sind auch auf die Bereiche anwendbar, die unter das Eisen- und Stahlabkommen fallen. Aufgrund von Artikel 107 Absatz 2 des PKA kann „eine Partei geeignete Maßnahmen ergreifen [...],

wenn sie der Auffassung ist, dass die andere Partei einer Verpflichtung nicht nachgekommen ist. Abgesehen von besonders dringenden Fällen unterbreitet sie vor Ergreifen dieser Maßnahmen dem Kooperationsrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu finden.“

- (4) Am 16. April 1999 erließ die russische Regierung ein Dekret⁽⁵⁾, mit dem für die Dauer von sechs Monaten ein Zoll von 15 % (sowie ein Mindestbetrag von 15 EUR/Tonne) auf Ausfuhren von Abfällen und Schrott aus Eisen und Stahl eingeführt wird. Mit diesem Dekret sollte die Abzweigung der für die Stahlerzeugung notwendigen Rohstoffe verhindert und der Mindestbetrieb in den heimischen Stahlwerken gewährleistet werden. Die russische Regierung verlängerte am 28. Oktober 1999⁽⁶⁾ die Geltungsdauer des ersten Dekrets zur Einführung eines Zolls auf Ausfuhren von Abfällen und Schrott aus Eisen und Stahl um weitere sechs Monate.
- (5) Mit diesen Dekreten sollen die Ausfuhren von Abfällen und Schrott aus Eisen und Stahl aus der Russischen Föderation beschränkt werden, was mittelbar eine Schädigung der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft zur Folge hat.
- (6) Die Gemeinschaft hat die russischen Behörden im Rahmen verschiedener durch das Eisen- und Stahlabkommen sowie durch das PKA geschaffener Gremien mehrfach darauf hingewiesen, dass dieses Dekret nicht mit den Bestimmungen des Eisen- und Stahlabkommens vereinbar ist, und die sofortige Aufhebung der Ausfuhrsteuern auf russischen Eisen- und Stahlschrott gefordert.
- (7) Da keine dieser Konsultationen zu einer für beide Seiten akzeptablen Lösung führte, kam die Gemeinschaft zu der Auffassung, dass Gegenmaßnahmen notwendig sind, solange die Russische Föderation diesen anhaltenden Verstoß gegen das Eisen- und Stahlabkommen aufrechterhält. Gemäß Artikel 107 Absatz 2 des PKA senkte die Gemeinschaft daher die für die Einfuhren in die Gemeinschaft geltenden mengenmäßigen Beschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation⁽⁷⁾ im Jahr 2000 gegenüber den in Anhang IV der Entscheidung Nr. 2136/97/EGKS genannten Mengen um 12 %. Diese Senkung stellte eine angemessene Reaktion auf den vorgenannten Verstoß gegen das Abkommen dar.
- (8) Am 15. April 2000 verlängerte die Regierung der Russischen Föderation die von der Gemeinschaft angefochtene Maßnahme auf unbestimmte Dauer⁽⁸⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 300 vom 4.11.1997, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 80 vom 31.3.2000, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 300 vom 4.11.1997, S. 52.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 28.11.1997, S. 3.

⁽⁵⁾ Dekret Nr. 441 der Regierung der Russischen Föderation vom 16.4.1999.

⁽⁶⁾ Dekret Nr. 1198 der Regierung der Russischen Föderation vom 28.11.1999.

⁽⁷⁾ Entscheidung Nr. 659/2000/EGKS der Kommission (AbL. L 80 vom 31.3.2000, S. 13).

⁽⁸⁾ Entscheidung Nr. 351 der Regierung der Russischen Föderation vom 15.4.2000.

- (9) Mangels eines Fortschritts bei der Beilegung dieses Streits erscheint es zweckmäßig, dass die Gemeinschaft ihre Gegenmaßnahme verlängert und die für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation geltenden mengenmäßigen Beschränkungen für das Jahr 2001 im Vergleich zur ursprünglich im Eisen- und Stahlabkommen vorgesehenen Menge um 12 % senkt —

Artikel 2

Die Kommission wird geeignete Schritte zur Aufhebung dieser Entscheidung einleiten, sobald die Russische Föderation die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Russischen Föderation über den Handel mit bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen nachzukommen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstmengen im Anhang IV der Entscheidung Nr. 2136/97/EGKS werden für das Jahr 2001 durch die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Höchstmengen ersetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2001

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

 ANHANG

Erzeugnisse	(in Tonnen)
	2001
SA. Flacherzeugnisse	
SA1. Rollen	206 459
SA1a. Warmgewalzte Rollen zum Wiederauswalzen	407 495
SA2. Grobbleche	30 961
SA3. Sonstige Flacherzeugnisse	28 125
SB. Profilerzeugnisse	
SB1. Träger	11 941
SB2. Stabstahl	27 862
SB3. Sonstige Profilerzeugnisse	103 840

VERORDNUNG (EG) Nr. 245/2001 DER KOMMISSION**vom 5. Februar 2001****mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates über die agronomietäre Regelung nach Einführung des Euro⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 enthält u. a. Maßnahmen für den Binnenmarkt von Faserflachs und -hanf; diese Maßnahmen umfassen die Beihilfen an die zugelassenen Erstverarbeiter von Flachs- und Hanfstroh und an Betriebsinhaber, die Stroh für eigene Rechnung verarbeiten lassen. Hierzu müssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden.
- (2) Es sind die Bedingungen für die Zulassung der Erstverarbeiter und die Verpflichtungen festzulegen, denen die Betriebsinhaber, die Stroh für eigene Rechnung verarbeiten lassen, nachkommen müssen. Es sind auch die wichtigsten Angaben in dem Kaufvertrag für Stroh, der Verarbeitungsverpflichtung und dem Lohnverarbeitungsvertrag gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 zu präzisieren.
- (3) Einige Erstverarbeiter von Flachsstroh erzeugen in erster Linie lange Flachsfasern, daneben jedoch auch kurze Flachsfasern, die einen hohen Prozentsatz an Unreinheiten und Schäben enthalten. Da sie nicht über die geeigneten Geräte zur Reinigung dieser Nebenerzeugnisse verfügen, lassen sie die kurzen Fasern in Lohnarbeit durch andere Marktteilnehmer reinigen. Daher sollte die in Lohnarbeit ausgeführte Reinigung als Verarbeitungsschritt des für die Verarbeitung von Kurzfaserschlach zugelassenen Erstverarbeiters angesehen werden. Insbesondere im Hinblick auf Kontrollen sollten folglich die von den betroffenen Marktteilnehmern einzuhaltenden Bedingungen festgelegt werden.
- (4) Um die Beihilfefähigkeit der betreffenden Erzeugnisse zu gewährleisten, müssen die Anbauflächen von Faserflachs und -hanf, von denen das verarbeitete Stroh stammt, anhand des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen⁽³⁾,

zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1593/2000⁽⁴⁾, identifiziert werden können. Zu diesem Zweck muss ein Zusammenhang zwischen dem für die Verarbeitungsbeihilfe in Betracht kommenden Stroh und den Flächen hergestellt werden, für die ein Beihilfeantrag „Flächen“ gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2721/2000⁽⁶⁾, für das betreffende Wirtschaftsjahr gestellt worden ist.

- (5) Um eine ordnungsgemäße Verwaltung bei gleichzeitiger Anpassung an die besonderen Bedingungen des Flachs- und Hanfmarktes zu ermöglichen, ist der Zeitraum festzusetzen, während dessen das Stroh von zur Faserherstellung bestimmtem Flachs und Hanf verarbeitet und gegebenenfalls vermarktet werden darf.
- (6) Falls der Mitgliedstaat beschließt, die Beihilfe für kurze Flachsfasern oder für Hanffasern mit einem Gehalt an Unreinheiten und Schäben von mehr als 7,5 % zu gewähren, ist die Berechnungsweise anzugeben, anhand derer die erzeugte Menge auf der Grundlage eines Gehalts an Unreinheiten und Schäben von 7,5 % in eine äquivalente Menge umgerechnet wird.
- (7) Um ein gutes Funktionieren des Stabilisierungsmechanismus zu ermöglichen, ist vorzusehen, dass die Fasermenge, für die die Verarbeitungsbeihilfe für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr gewährt werden kann, auf das Ergebnis der Multiplikation der in Hektar ausgedrückten Fläche, die Gegenstand eines Vertrags oder einer Verarbeitungsverpflichtung ist, mit einer noch festzusetzenden Einheitsmenge je Hektar begrenzt wird. Diese Einheitsmenge ist vom Mitgliedstaat nach Maßgabe der festgesetzten garantierten einzelstaatlichen Mengen und der Anbauflächen festzusetzen.
- (8) In Anbetracht der Schwankungen der garantierten einzelstaatlichen Mengen, die sich aus der mit Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 eingeführten Flexibilität ergeben können, sind Bestimmungen festzulegen, die es ermöglichen, diese garantierten einzelstaatlichen Mengen für jedes Wirtschaftsjahr festzusetzen, wobei den etwaigen Anpassungen Rechnung getragen wird, die sich als erforderlich erweisen könnten, um eine angemessene Aufteilung der garantierten einzelstaatlichen Mengen auf die Empfänger der Verarbeitungsbeihilfe zu ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16.⁽²⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 182 vom 21.7.2000, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. L 391 vom 31.12.1992, S. 36.⁽⁶⁾ ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 8.

- (9) Die Gewährung der Verarbeitungsbeihilfe ist abhängig vom Abschluss eines der Verträge bzw. von der Verpflichtung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000. Andererseits müssen der Austausch von garantierten einzelstaatlichen Mengen und die Einheitsmengen je Hektar vom Mitgliedstaat rechtzeitig unter Zugrundelegung der unter den Vertrag oder die Verpflichtung fallenden Flächen festgesetzt werden. Es ist vorzusehen, dass die Marktteilnehmer die einschlägigen Angaben über diese Verträge oder Verpflichtungen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zu Beginn der Verarbeitungsvorgänge übermitteln. Um dem Handel eine gewisse Flexibilität einzuräumen, sind begrenzte Möglichkeiten für die Übertragung der Verträge zwischen zugelassenen Erstverarbeitern vorzusehen.
- (10) Damit die Regelung ordnungsgemäß verwaltet werden kann, müssen die Informationen, die die Marktteilnehmer den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats übermitteln müssen, und die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Mitteilungen an die Kommission festgelegt werden.
- (11) Zur Verwaltung einer Regelung, die sich auf eine Beihilfe gründet, die nach Maßgabe der in einem Zeitraum von 22 Monaten erzeugten Fasermengen gewährt wird, ist vorzusehen, dass zu Beginn der Verarbeitungstätigkeiten eines bestimmten Wirtschaftsjahres ein Beihilfeantrag für die Fasern eingereicht wird, die künftig erzeugt werden und deren Mengen nachträglich in regelmäßigen Abständen angegeben werden.
- (12) Aufgrund der möglichen Anpassungen der garantierten einzelstaatlichen Mengen und der Einheitsmengen je Hektar sind die gesamten Fasermengen, für die die Beihilfe gewährt werden kann, erst nach Abschluss der Verarbeitungsvorgänge bekannt. Daher ist vorzusehen, dass den zugelassenen Erstverarbeitern auf der Grundlage der in den einzelnen Zeiträumen gewonnenen Fasermengen Vorschüsse auf die Beihilfe gewährt werden können. Um die Zahlung der Beträge im Falle festgestellter Unregelmäßigkeiten zu gewährleisten, muss eine diesbezügliche Sicherheit geleistet werden. Diese Sicherheiten müssen einigen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1932/1999 ⁽²⁾, entsprechen.
- (13) Die ergänzende Beihilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 wird nur für die Flachsbauflächen gewährt, deren Stroherzeugung Gegenstand einer Verarbeitungsbeihilfe für die Langfasererzeugung ist. Daher muss ein Mindestlangfaserertrag je Hektar Fläche festgesetzt werden, die Gegenstand eines Vertrags oder einer Verpflichtung ist, um feststellen zu können, wann vorgenannte Bedingung erfüllt ist.
- (14) Eine Regelung der Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Vorgänge vorschriftsmäßig ablaufen. Es sind die Hauptelemente anzugeben, die überprüft werden müssen, und es ist die Mindestanzahl der Kontrollen vor Ort festzusetzen, die in jedem Wirtschaftsjahr durchgeführt werden müssen.
- (15) Es sind die Konsequenzen der gegebenenfalls festgestellten Unregelmäßigkeiten festzulegen. Diese Konsequenzen müssen abschreckend genug sein, um jegliche widerrechtliche Verwendung der Gemeinschaftsbeihilfen zu verhüten, dürfen jedoch nicht unverhältnismäßig hart sein.
- (16) Damit der Zeitpunkt der Fasergewinnung so weit wie möglich dem Tag des Eintretens des maßgeblichen Tatbestands für den Wechselkurs der Vorschüsse und der Verarbeitungsbeihilfe angenähert wird, muss der maßgebliche Tatbestand am letzten Tag jedes der Zeiträume eintreten, die für die Mitteilung der gewonnenen Fasermengen vorgesehen sind.
- (17) Um einen reibungslosen Übergang zur neuen Regelung zu ermöglichen, sind im Wirtschaftsjahr 2001/02 Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Erteilung der Zulassung an die Erstverarbeiter erforderlich. Um Missbräuche zu vermeiden, müssen die zuständigen Behörden insbesondere die genauen Mengen kennen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Beihilferegelung auf Lager befinden. Daher ist eine besondere diesbezügliche Mitteilung der betreffenden Marktteilnehmer vorzusehen.
- (18) Mit den Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 ist eine neue Marktorganisation für Flachs und Hanf zur Fasererzeugung ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02 eingeführt und sind die Verordnungen des Rates ab dem 1. Juli 2001 aufgehoben worden, die für die gemeinsame Marktorganisation dieses Sektors bis zum Wirtschaftsjahr 2000/01 galten. Daher sind ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02 die Verordnung (EWG) Nr. 1215/71 der Kommission vom 10. Juni 1971 zur Durchführung der Rahmenbestimmungen für Kaufverträge über Flachs- und Hanfstroh ⁽³⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 1523/71 der Kommission vom 16. Juli 1971 über die Unterrichtung zwischen Mitgliedstaaten und Kommission auf dem Flachs- und Hanfsektor ⁽⁴⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 1524/71 der Kommission vom 16. Juli 1971 zur Durchführung der Beihilfegewährung für die private Lagerhaltung von Flachs- und Hanffasern ⁽⁵⁾, die Verordnung

⁽¹⁾ ABL L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

⁽²⁾ ABL L 240 vom 10.9.1999, S. 11.

⁽³⁾ ABL L 127 vom 11.6.1971, S. 22.

⁽⁴⁾ ABL L 160 vom 17.7.1971, S. 14.

⁽⁵⁾ ABL L 160 vom 17.7.1971, S. 16.

(EWG) Nr. 1164/89 der Kommission vom 28. April 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf ⁽¹⁾, die Verordnung (EWG) Nr. 1784/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 über die zum Ausgleich der Faserflachsbeihilfe festzulegenden Koeffizienten ⁽²⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 452/1999 der Kommission vom 1. März 1999 zur Festsetzung des für die Gewährung der Produktionsbeihilfe für Faserflachs und Hanf zu erreichenden Mindestertrags ⁽³⁾ aufzuheben.

- (19) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden die Durchführungsbestimmungen zu der mit der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 eingeführten Marktorganisation für Faserflachs und -hanf festgelegt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung

- ist ein „gleichgestellter Verarbeiter“ ein Betriebsinhaber, der gemäß Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 einen Lohnverarbeitungsvertrag mit einem zugelassenen Erstverarbeiter zur Gewinnung von Fasern aus Stroh, das sein Eigentum ist, geschlossen hat,
- werden folgende drei Faserarten definiert:
 - a) „lange Flachsfasern“: Flachsfasern, die bei der vollständigen Trennung der Faser und der holzigen Stängelteile entstehen und aus nach dem Schwingen parallel in Bündeln, Matten oder Bändern angeordneten Strängen mit einer Mindestfaserlänge von durchschnittlich 50 cm gebildet werden;
 - b) „kurze Flachsfasern“: andere als die unter Buchstabe a) genannten Flachsfasern, die bei einer zumindest teilweisen Trennung der Faser und der holzigen Stängelteile entstehen;
 - c) „Hanffasern“: Hanffasern, die bei einer zumindest teilweisen Trennung der Faser und der holzigen Stängelteile entstehen.

Artikel 3

Zulassung der Erstverarbeiter

(1) Der Erstverarbeiter muss der zuständigen Behörde im Hinblick auf seine Zulassung einen Antrag mit mindestens folgenden Angaben unterbreiten:

- a) Beschreibung des Unternehmens und des vollständigen Sortiments von Erzeugnissen aus der Verarbeitung von Flachs- und Hanfstroh,
- b) Beschreibung der Anlagen und der Maschinen und Geräte für die Verarbeitung unter genauer Angabe ihrer Standorte sowie technischen Spezifikationen betreffend
 - den Energieverbrauch und die maximale Verarbeitungskapazität für Flachs- und Hanfstroh je Stunde bzw. Jahr,
 - die Höchstmengen an langen Flachsfasern, kurzen Flachsfasern und Hanffasern, die je Stunde bzw. Jahr erzeugt werden können,
 - die Richtmengen an Flachs- und Hanfstroh, die zur Herstellung von je 100 kg der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse benötigt werden;
- c) Beschreibung der Lagervorrichtungen unter genauer Angabe des Standortes und der Lagerkapazität in Tonnen Stroh und Flachs- und Hanffasern.

Der Mitgliedstaat kann die für das Wirtschaftsjahr 2000/01 auf der Grundlage von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 des Rates ⁽⁴⁾ zugelassenen Erstverarbeiter von der Vorlage der bereits verfügbaren Angaben befreien, sofern der betreffende Erstverarbeiter erklärt, dass keine Änderungen eingetreten sind.

- (2) Mit der Einreichung des Antrags auf Zulassung verpflichtet sich der Erstverarbeiter, ab diesem Zeitpunkt
- die Bestände an Flachsstroh, Hanfstroh, langen Flachsfasern, kurzen Flachsfasern und Hanffasern für
 - a) sämtliche Kaufverträge und Verarbeitungsverpflichtungen,
 - b) jeden einzelnen mit gleichgestellten Verarbeitern abgeschlossenen Lohnverarbeitungsvertrag,
 - c) alle anderen Lieferanten und gegebenenfalls die Faserpartien, die aus unter Buchstabe a) fallendem, aber nicht für einen Beihilfeantrag bestimmtem Stroh gewonnen wurden,
 nach Wirtschaftsjahren der Ernte des betreffenden Strohs und nach Erntemitgliedstaaten getrennt zu führen;
 - die Bestandsbuchführung täglich und in regelmäßiger Verbindung die Finanzbuchhaltung, die Unterlagen, die den Vorschriften von Absatz 4 entsprechen, sowie die von den Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Kontrolle vorgesehenen Belege zu aktualisieren;
 - der zuständigen Behörde jede Änderung der in Absatz 1 genannten Angaben zu melden;
 - sich allen Kontrollen zu unterziehen, die im Rahmen der Anwendung der Beihilferegelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 vorgesehen sind.

(3) Sobald die Übereinstimmung der in Absatz 1 genannten Angaben vor Ort überprüft worden ist, erteilt die zuständige Behörde dem Erstverarbeiter eine Zulassung für die Faserart, die unter Einhaltung der Bedingungen für die Beihilfefähigkeit erzeugt werden kann, und eine Zulassungsnummer.

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 29.4.1989, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 6.7.1993, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 54 vom 2.3.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 72 vom 26.3.1971, S. 2.

Die Zulassung wird innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung erteilt.

Sollten sich eine oder mehrere der Angaben nach Absatz 1 Unterabsatz 1 ändern, so bestätigt oder berichtigt die zuständige Behörde erforderlichenfalls nach einer Kontrolle vor Ort die Zulassung innerhalb des auf die Mitteilung der Änderungen folgenden Monats. Eine Berichtigung der Faserarten, für die die Zulassung erteilt wurde, kann jedoch erst ab dem folgenden Wirtschaftsjahr in Kraft treten.

(4) Im Rahmen der Zulassung eines Erstverarbeiters von langen Flachsfasern und gleichzeitig kurzen Flachsfasern kann der Mitgliedstaat, falls die Kontrollbedingungen seiner Ansicht nach erfüllt worden sind, unter den Bedingungen dieses Absatzes eine Reinigung der kurzen Flachsfasern in Lohnarbeit zulassen, um die Höchstgrenze an Unreinheiten und Schäben von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 einhalten zu können.

In diesem Fall gibt der Erstverarbeiter in seinem Zulassungsantrag gemäß Absatz 1 an, dass er auf die Bestimmungen des vorliegenden Absatzes zurückgreifen möchte.

Je zugelassenem Erstverarbeiter wird je Wirtschaftsjahr nur ein Betrieb für die Reinigung kurzer Flachsfasern zugelassen.

Der zugelassene Erstverarbeiter legt der zuständigen Behörde vor dem 1. Februar jedes Wirtschaftsjahrs einen Vertrag über die Reinigung seiner Fasern in Lohnarbeit vor, der mindestens folgende Elemente enthält:

- a) das Datum des Abschlusses und die Angabe des Wirtschaftsjahres, in dem das Stroh geerntet wurde, von dem die Fasern stammen;
- b) die Zulassungsnummer des Erstverarbeiters und, für den Betrieb, der die kurzen Flachsfasern reinigt, Name, Firmenbezeichnung, Anschrift und Standort der Anlagen;
- c) den Hinweis, dass sich der Reinigungsbetrieb für kurze Flachsfasern verpflichtet,
 - i) die Lagerbestände an gereinigten und ungereinigten Flachsfasern nach Reinigungsvertrag getrennt zu halten;
 - ii) eine tägliche Bestandsbuchhaltung zu führen, in der für jeden Reinigungsvertrag in Lohnarbeit die eingegangenen Mengen ungereinigter kurzer Flachsfasern und die Mengen gereinigter kurzer Flachsfasern sowie die entsprechenden Lagerbestände getrennt aufgeführt werden;
 - iii) die vom Mitgliedstaat vorgesehenen Belege für Kontrollen bereitzuhalten und sich jeder im Rahmen dieser Verordnung vorgesehenen Kontrolle zu unterziehen.

Die Verpflichtung des Reinigungsbetriebs gemäß Buchstabe c) wird als eine Verpflichtung des Erstverarbeiters im Rahmen seiner Zulassung angesehen.

(5) Die Bestandsbuchführung der zugelassenen Erstverarbeiter enthält für jeden Tag und jede Stroh- und Faserkategorie, für die eine getrennte Lagerung erfolgt, folgende Angaben:

- a) die in dem Unternehmen im Rahmen jedes der Verträge oder der Verpflichtung gemäß Artikel 5 eingegangenen Mengen und gegebenenfalls andere Lieferungen;
- b) die Menge an verarbeitetem Stroh und die Menge an daraus gewonnenen Fasern;
- c) eine Schätzung und Begründung der Verluste und der vernichteten Mengen;
- d) die Mengen, die das Unternehmen verlassen haben, aufgeschlüsselt nach Empfängern;
- e) die Bestände nach Lagereinrichtungen.

Für Stroh- und Fasereingänge und -ausgänge des Unternehmens, die nicht einem Vertrag oder einer Verpflichtung gemäß Artikel 5 entsprechen, muss der zugelassene Erstverarbeiter für jede Partie über eine Liefer- oder Übernahmescheinigung des Lieferanten bzw. des Empfängers oder einen anderen gleichwertigen Beleg verfügen, der von dem betreffenden Mitgliedstaat akzeptiert wird. Der zugelassene Erstverarbeiter nimmt eine Registrierung von Name, Firmenname und Anschrift jedes Lieferanten bzw. Empfängers vor.

Artikel 4

Verpflichtungen des gleichgestellten Verarbeiters

Der gleichgestellte Verarbeiter muss

- a) über einen Lohnverarbeitungsvertrag mit dem zugelassenen Erstverarbeiter über lange Flachsfasern, kurze Flachsfasern und/oder Hanffasern verfügen;
- b) ein Register führen, das ab Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres für jeden Tag folgende Angaben enthält:
 - für jeden Lohnverarbeitungsvertrag die erhaltenen und die gelieferten Flachs- oder Hanfstrohmenngen, die für die Erzeugung von Fasern bestimmt sind;
 - die erhaltenen Mengen an langen Flachsfasern, kurzen Flachsfasern und/oder Hanffasern;
 - die verkauften oder abgegebenen Mengen an langen Flachsfasern, kurzen Flachsfasern und/oder Hanffasern unter Angabe des Namens und der Anschrift des Empfängers;
- c) die von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehenen Belege im Hinblick auf Kontrollen verfügbar halten und
- d) sich verpflichten, sich allen im Rahmen der Anwendung dieser Beihilferegelung vorgesehenen Kontrollen zu unterziehen.

Artikel 5

Verträge

(1) Der Kaufvertrag für Stroh, die Verarbeitungsverpflichtung und der Lohnverarbeitungsvertrag gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und Angabe des betreffenden Wirtschaftsjahres der Ernte;

- b) Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Erstverarbeiters bzw. Kennnummer des Betriebsinhabers gemäß dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92;
- c) Verzeichnis der betreffenden landwirtschaftlichen Parzellen entsprechend dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen gemäß dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem;
- d) Anbauflächen für Faserflachs einerseits und Faserhanf andererseits.

(2) Vor dem 1. Januar des betreffenden Wirtschaftsjahres kann der Kaufvertrag für Stroh oder der Lohnverarbeitungsvertrag an einen anderen zugelassenen Verarbeiter übertragen werden als denjenigen, der ihn ursprünglich abgeschlossen hat, sofern der Landwirt und der ursprüngliche und der übernehmende zugelassene Verarbeiter ihre schriftliche Einwilligung dazu geben.

Nach dem 1. Januar des betreffenden Wirtschaftsjahres können die Verträge gemäß Unterabsatz 1 nur im Falle ausreichend gerechtfertigter außergewöhnlicher Umstände und nach Genehmigung des Mitgliedstaats übertragen werden.

Artikel 6

Von den Marktteilnehmern vorzulegende Informationen

(1) Die zugelassenen Erstverarbeiter und die gleichgestellten Verarbeiter legen der zuständigen Behörde vor dem vom Mitgliedstaat festgesetzten Datum und spätestens am 20. September nach Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres Folgendes vor:

- für das genannte Wirtschaftsjahr, getrennt nach Flachs und Hanf, die Liste der Kaufverträge, Verarbeitungsverpflichtungen und Lohnverarbeitungsverträge gemäß Artikel 5 mit jeweiliger Angabe der Kennnummer des Landwirts gemäß dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem sowie die betreffenden Parzellen und
- eine Meldung der gesamten Flachs- und Hanfanbauflächen, für die es Kaufverträge, Verarbeitungsverpflichtungen und Lohnverarbeitungsverträge gibt.

Der Mitgliedstaat kann jedoch anstelle der im ersten Gedankenstrich genannten Liste eine Kopie aller betreffenden Unterlagen verlangen.

Beziehen sich Verträge oder Verarbeitungsverpflichtungen auf Flächen in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Erstverarbeiter zugelassen ist, so muss Letzterer die in Unterabsatz 1 vorgesehenen Flächenangaben auch dem Erntemitgliedstaat übermitteln.

(2) Für die ersten sechs Monate des Wirtschaftsjahres und anschließend für jeden Viermonatszeitraum teilen die zugelassenen Erstverarbeiter und die gleichgestellten Verarbeiter der zuständigen Behörde für jede Kategorie, die getrennt gelagert wird, vor Ablauf des folgenden Monats Folgendes mit:

- a) die erzeugten Fasermengen, für die eine Beihilfe beantragt wird,
- b) die anderen erzeugten Fasermengen,
- c) die Gesamtmenge des dem Betrieb angelieferten Strohs,
- d) den Lagerbestand,
- e) gegebenenfalls eine gemäß Absatz 1 erster Gedankenstrich erstellte Liste der Kaufverträge für Stroh, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 übertragen worden sind unter Angabe des Namens des Übertragenden und des Übernehmers.

Für jeden der betreffenden Zeiträume legt der gleichgestellte Verarbeiter zusammen mit der Meldung gemäß dem vorstehenden Unterabsatz die Belege für das Inverkehrbringen der Fasern vor, für die die Beihilfe beantragt wird. Diese Belege werden von dem Mitgliedstaat festgelegt und umfassen mindestens die Kopien von Verkaufsrechnungen für die Flachs- und Hanffasern sowie eine Bescheinigung des zugelassenen Erstverarbeiters über Menge und Art der von ihm verarbeiteten Fasern.

Sind die Eingänge, Ausgänge und Verarbeitungen für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr endgültig abgeschlossen, so können der zugelassene Erstverarbeiter und der gleichgestellte Verarbeiter die Mitteilung der in diesem Absatz genannten Erklärungen nach Unterrichtung des Mitgliedstaats einstellen.

(3) Vor dem 1. Mai nach dem betreffenden Wirtschaftsjahr teilen die zugelassenen Erstverarbeiter der zuständigen Behörde die wichtigsten Verwendungszwecke für die Fasern und anderen gewonnenen Erzeugnisse mit.

Artikel 7

Beihilfeanspruch

(1) Die Verarbeitungsbeihilfe für Flachs- und Hanfstroh gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 wird nur für Flachs- oder Hanffasern gewährt, die

- aus Stroh hergestellt sind, das Gegenstand eines Kaufvertrags, einer Verarbeitungsverpflichtung oder eines Lohnverarbeitungsvertrags gemäß Artikel 5 ist und auf Parzellen erzeugt wurde, die mit zur Faserherstellung bestimmtem Flachs und Hanf bestellt wurden und für die ein Beihilfeantrag „Flächen“ gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 für das betreffende Wirtschaftsjahr gestellt worden ist, und

— vor dem 1. Mai nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres von einem zugelassenen Erstverarbeiter gewonnen und im Falle eines gleichgestellten Verarbeiters vor diesem Datum in Verkehr gebracht wurden.

(2) Falls der Mitgliedstaat beschließt, die Beihilfe für kurze Flachsfasern oder für Hanffasern mit einem Gehalt an Unreinheiten und Schäben von mehr als 7,5 % gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 zu gewähren, wird die Menge „M“, für die die Beihilfe gewährt wird, nach der Formel:

$$M = P * [(100 - x)/(100 - 7,5)]$$

berechnet, wobei „P“ der gewonnenen beihilfefähigen Fasermenge mit einem Gehalt an Unreinheiten und Schäben unter den zulässigen „x %“ entspricht.

Artikel 8

Garantierte einzelstaatliche Mengen

(1) Die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 vorgesehene Aufteilung von 5 000 t kurzen Flachsfasern und Hanffasern in Form von garantierten einzelstaatlichen Mengen erfolgt vor dem 16. November für das laufende Wirtschaftsjahr unter Zugrundelegung der nachstehenden Informationen, die die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 16. Oktober übermitteln:

- Flächen, die Gegenstand eines Kaufvertrags, einer Verarbeitungsverpflichtung oder eines Lohnverarbeitungsvertrags sind, welche gemäß Artikel 6 vorgelegt wurden, sowie
- eine Schätzung der Erträge an Stroh sowie Flachs- und Hanffasern.

(2) Zur Festsetzung der einzelstaatlichen Mengen, für die in einem Wirtschaftsjahr eine Verarbeitungsbeihilfe gewährt werden kann, bestimmen die Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar des betreffenden Wirtschaftsjahres den gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 vorgenommenen Austausch garantierter einzelstaatlicher Mengen.

Für die Anwendung von Absatz 4 dieses Artikels kann der Mitgliedstaat die ausgetauschten Mengen jedoch vor dem 1. August, der auf den Termin gemäß Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich folgt, anpassen.

(3) Für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 ist die Menge an langen Flachsfasern, kurzen Flachsfasern und Hanffasern, für die die Verarbeitungsbeihilfe für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr einem zugelassenen Erstverarbeiter oder einem gleichgestellten Verarbeiter gewährt werden kann, auf die in Hektar ausgedrückte Fläche der Parzellen begrenzt, die Gegenstand eines Kaufvertrags, einer Verarbeitungsverpflichtung oder gegebenenfalls eines Lohnverarbeitungsvertrags sind, multipliziert mit einer noch festzusetzenden Einheitsmenge.

Der betreffende Mitgliedstaat setzt die in Unterabsatz 1 genannte Einheitsmenge vor dem 1. Januar des laufenden Wirt-

schaftsjahres für sein gesamtes Hoheitsgebiet und jede der drei betreffenden Faserkategorien fest.

(4) Liegen die beihilfefähigen Fasermengen für bestimmte zugelassene Erstverarbeiter oder gleichgestellte Verarbeiter unter den Obergrenzen gemäß Absatz 3, so kann der Mitgliedstaat nach Eingang sämtlicher Erklärungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) für das betreffende Wirtschaftsjahr die in Absatz 3 genannten Einheitsmengen so erhöhen, dass die noch verfügbaren Mengen auf die anderen zugelassenen Erstverarbeiter oder gleichgestellten Verarbeiter aufgeteilt werden, deren beihilfefähigen Mengen ihre eigenen Grenzen überschreiten.

(5) Die Kommission veröffentlicht die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 15 mitgeteilten Informationen zu den Mengen gemäß Absatz 2 sowie die Einheitsmengen gemäß den Absätzen 3 und 4 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

Artikel 9

Beihilfeantrag

(1) Um die Verarbeitungsbeihilfe für Stroh zu erhalten, reicht der zugelassene Erstverarbeiter bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe für die langen Flachsfasern, kurzen Flachsfasern und Hanffasern ein, die vor dem Termin gemäß Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich aus dem in dem betreffenden Wirtschaftsjahr geernteten Stroh gewonnen werden. Der Antrag ist spätestens zu dem in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkt zu stellen.

Werden die Fasern teilweise aus Stroh gewonnen, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem des zugelassenen Erstverarbeiters geerntet worden ist, so muss die genannte Beihilfe bei der zuständigen Stelle des Erntemitgliedstaats beantragt und dem Mitgliedstaat des zugelassenen Erstverarbeiters eine Kopie dieses Antrags übermittelt werden.

(2) Um die Verarbeitungsbeihilfe für Stroh zu erhalten, reicht der gleichgestellte Verarbeiter bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Gewährung der Beihilfe für die langen Flachsfasern, kurzen Flachsfasern und Hanffasern ein, die vor dem Termin gemäß Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich aus dem in dem betreffenden Wirtschaftsjahr geernteten Stroh gewonnen und vermarktet werden. Der Antrag ist spätestens an dem in Artikel 6 Absatz 1 vorgesehenen Zeitpunkt zu stellen.

(3) Der Beihilfeantrag enthält zumindest folgende Angaben:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers und die Zulassungsnummer des Erstverarbeiters bzw. die dem gleichgestellten Verarbeiter im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems zugeteilte Kennnummer;
- den Vermerk, dass die Mengen an langen Flachsfasern, kurzen Flachsfasern und an Hanffasern, für die die Beihilfe beantragt wird, Gegenstand der Erklärungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) sein werden.

Die Erklärungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) sind ein integraler Bestandteil des Beihilfeantrages.

Artikel 10

Beihilfenvorschuss

(1) Wird der Meldung der erzeugten Fasern gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a) ein Vorschussantrag beigelegt, so wird der Vorschuss dem zugelassenen Erstverarbeiter vor Ablauf des Monats nach dem Monat der Vorlage der Meldung gewährt, sofern ein Beihilfeantrag gemäß Artikel 9 gestellt worden ist. Unbeschadet der Obergrenze nach Artikel 8 Absatz 3 entspricht der Vorschuss 80 % der Beihilfe, die den angegebenen Fasermengen entspricht.

(2) Der Vorschuss wird nur gezahlt, wenn im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 13 beim Antragsteller keine Unregelmäßigkeiten für das betreffende Wirtschaftsjahr festgestellt wurden und eine Sicherheit in Höhe von 110 % des betreffenden Vorschusses geleistet wurde.

Die Sicherheit wird

- zu 75 % sechs Monate nach Zahlung des Vorschusses und
- vollständig zwischen dem ersten und dem zehnten Tag nach Beihilfegewährung freigegeben.

Es gilt jedoch Folgendes:

- bei Reinigung kurzer Flachsfasern in Lohnarbeit wird die entsprechende Sicherheit zwischen dem ersten und dem zehnten Tag nach der Beihilfegewährung nach Maßgabe der Mengen freigegeben, für die der Mitgliedstaat die Verarbeitungsbeihilfe gewährt hat;
- werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, so werden alle verfügbaren Sicherheiten, die sich auf den zugelassenen Erstverarbeiter und das betreffende Wirtschaftsjahr beziehen, zwischen dem ersten und dem zehnten Tag nach Gewährung der Beihilfe nach Maßgabe der Gesamtmengen freigegeben, für die der Mitgliedstaat die Verarbeitungsbeihilfe gewährt hat.

(3) Artikel 3 sowie die Titel II, III und VI der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 finden auf die in diesem Artikel genannten Sicherheiten Anwendung.

Artikel 11

Ergänzende Beihilfe

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 genannte ergänzende Beihilfe wird dem zugelassenen Erstverarbeiter langer Flachsfasern für Flächen gewährt, die in den im Anhang derselben Verordnung angeführten Gebieten liegen, für die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Kaufverträge geschlossen sind und Verarbeitungsverpflichtungen gelten.

Die Fläche, für die die ergänzende Beihilfe gewährt wird, ist jedoch auf eine Höchstfläche begrenzt, die der Menge langer Flachsfasern entspricht, die unter Einhaltung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Verarbeitungsbeihilfe in dem betreffenden Wirtschaftsjahr gewonnen wurde, geteilt durch einen Ertrag von 680 kg langer Flachsfasern pro Hektar.

Artikel 12

Beihilfezahlung

(1) Die Verarbeitungs- und gegebenenfalls die ergänzende Beihilfe werden nach Durchführung aller vorgesehenen Kontrollen gewährt, sobald die definitiven Mengen der in Betracht kommenden Fasern für das betreffende Wirtschaftsjahr bestimmt worden sind.

(2) Die Verarbeitungs- und gegebenenfalls die ergänzende Beihilfe werden vor dem 1. August, der auf den Termin gemäß Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich folgt, von dem Mitgliedstaat gezahlt, in dem das Flachs- bzw. Hanfstroh geerntet worden ist.

Artikel 13

Kontrollen

(1) Die Kontrollen werden durchgeführt, um die Einhaltung der die Beihilfegewährung betreffenden Bedingungen sicherzustellen. Sie umfassen insbesondere:

- Überprüfung der Einhaltung der die Zulassung des Erstverarbeiters betreffenden Bedingungen und der Verpflichtungen der gleichgestellten Verarbeiter;
- Vergleich der Angaben zu den in den Kaufverträgen, Verarbeitungsverpflichtungen und Lohnverarbeitungsverträgen angegebenen landwirtschaftlichen Parzellen mit denjenigen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999;
- Überprüfung der Belege für die Mengen, für die die zugelassenen Erstverarbeiter und die gleichgestellten Verarbeiter die Beihilfe beantragen.

Die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bei zugelassenen Erstverarbeitern durchzuführenden Kontrollen erstrecken sich auf die Verarbeitung des in der Gemeinschaft geernteten Flachs- und Hanfstrohs zur Fasererzeugung insgesamt.

(2) Die Überprüfungen, die vor Ort für Zwecke der in Absatz 1 beschriebenen Kontrollen vorzunehmen sind, werden von der zuständigen Behörde insbesondere nach Maßgabe der Ergebnisse einer Risikoanalyse so vorgeschrieben, dass je Wirtschaftsjahr mindestens 75 % der zugelassenen Erstverarbeiter und 10 % der gleichgestellten Verarbeiter kontrolliert werden. In keinem Fall darf jedoch die Gesamtzahl der Kontrollen vor Ort in einem Mitgliedstaat das Ergebnis der Teilung der in Hektar gemeldeten Flachs- und Hanffläche insgesamt in dem betreffenden Mitgliedstaat durch 750 unterschreiten.

Die Kontrollen vor Ort betreffen auch alle Reiniger von kurzen Flachsfasern, die mit den zugelassenen Erstverarbeitern Verträge für die Reinigung in Lohnarbeit abgeschlossen haben.

(3) Die Kontrollen vor Ort umfassen insbesondere die Prüfung

- der Anlagen, Bestände und erzeugten Fasern,
- der Bestands- und Finanzbuchhaltung,
- des Energieverbrauchs der verschiedenen Produktionsmittel und der Unterlagen über die eingesetzten Arbeitskräfte sowie
- der für die Kontrolle relevanten Geschäftsunterlagen.

Besteht ein Zweifel an der Beihilfefähigkeit der Fasern, insbesondere hinsichtlich des Gehalts an Unreinheiten der kurzen Flachsfasern oder der Hanffasern, so wird aus den betreffenden Partien eine repräsentative Probe entnommen und werden die betreffenden Merkmale genau bestimmt. Gegebenenfalls bestimmt der Mitgliedstaat nach Maßgabe der Situation, welche der Mengen, für die die Beihilfe beantragt wurde, nicht beihilfefähig sind.

In dem in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 genannten Fall teilt der Kontrollmitgliedstaat dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat die Ergebnisse der betreffenden Kontrolle unverzüglich mit.

Artikel 14

Sanktionen

(1) Ergibt die Kontrolle, dass die mit dem Zulassungsantrag eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, so wird die Zulassung unverzüglich und in Abweichung von Artikel 3 Absatz 3 widerrufen; einem Erstverarbeiter, dessen Zulassung widerrufen worden ist, darf vor Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres nach der Kontrolle oder der Feststellung der Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen keine Neuzulassung erteilt werden.

(2) Im Fall einer absichtlichen oder grob fahrlässigen Falscherklärung oder wenn der Erstverarbeiter Kaufverträge für Stroh bzw. Verarbeitungsverpflichtungen für eine Fläche abgeschlossen hat bzw. eingegangen ist, die unter normalen Umständen eine Erzeugung ergeben würde, die über derjenigen liegt, die gemäß den technischen Spezifikationen der Zulassung verarbeitet werden kann, wird der zugelassene Erstverarbeiter oder der gleichgestellte Verarbeiter von der Gewährung der Verarbeitungsbeihilfe und gegebenenfalls der ergänzenden Beihilfe gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 für das betreffende und das folgende Wirtschaftsjahr ausgeschlossen.

(3) Wird für einen der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Zeiträume festgestellt, dass die Mengen langer Flachsfasern, kurzer Flachsfasern oder Hanffasern, für die die Beihilfe beantragt wird, die Mengen überschreiten, die unter Einhaltung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Beihilfe tatsächlich erzeugt worden sind, so wird die je Faserkategorie zu gewährende Beihilfe unbeschadet von Artikel 8 Absatz 3 unter Zugrundelegung der Mengen berechnet, die für das betreffende Wirtschaftsjahr tatsächlich beihilfefähig sind, gekürzt um das Zweifache der festgestellten Überschussmenge.

(4) Außer im Falle höherer Gewalt wird die Beihilfe bei verspäteter Einreichung des Beihilfeantrags gemäß Artikel 9 oder Vorlage oder Erklärung der in Artikel 6 genannten Angaben pro Arbeitstag um 1 % der Beihilfe gekürzt, auf die sich der Antrag bezieht und auf die der Antragsteller bei fristgerechter Einreichung, Vorlage oder Erklärung Anspruch hätte. Im Falle einer Verspätung von mehr als 25 Tagen können der

Beihilfeantrag und die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Angaben nicht berücksichtigt werden.

(5) Die in Artikel 11 genannte ergänzende Beihilfe wird gegebenenfalls um den Prozentsatz gekürzt, der auf den Gesamtbetrag der für das betreffende Wirtschaftsjahr gewährten Verarbeitungsbeihilfe angewendet wird.

Artikel 15

Mitteilungen

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission während des zweiten Monats nach Ablauf jedes der in Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Zeiträume Folgendes mit:

- a) die Gesamtmengen an langen Flachsfasern, kurzen Flachsfasern und Hanffasern, gegebenenfalls angepasst gemäß Artikel 7 Absatz 2, die für den betreffenden Zeitraum Gegenstand eines Beihilfeantrags gewesen sind;
- b) die monatlich verkauften Mengen und die entsprechenden Preise der wichtigsten Märkte auf Produktionsstufe, die für die auf dem Markt repräsentativsten Faserqualitäten mit Ursprung in der Gemeinschaft festgestellt werden;
- c) die am Ende des betreffenden Zeitraums eingelagerten Mengen an langen Flachsfasern, kurzen Flachsfasern und Hanffasern, die aus Stroh mit Ursprung in der Gemeinschaft gewonnen wurden, aufgeschlüsselt nach Wirtschaftsjahren.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Januar für das laufende Wirtschaftsjahr Folgendes mit:

- a) den Austausch garantierter einzelstaatlicher Mengen gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 sowie die garantierten einzelstaatlichen Mengen, die sich bei diesem Austausch ergeben;
- b) die zur Faserherstellung bestimmten Flachs- und Hanfflächen, die Gegenstand von Verträgen bzw. der Verpflichtung gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 waren;
- c) die gemäß Artikel 8 Absatz 3 festgesetzten Einheitsmengen;
- d) die geschätzte Erzeugung von Stroh und von Flachs- und Hanffasern;
- e) die Zahl der zugelassenen Verarbeitungsbetriebe sowie die gesamten Verarbeitungskapazitäten, die den einzelnen Faserarten für das laufende Wirtschaftsjahr entsprechen;
- f) gegebenenfalls die Zahl der Betriebe, die kurze Flachsfasern in Lohnarbeit reinigen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 30. September für das vorletzte Wirtschaftsjahr Folgendes mit:

- a) die Gesamtmengen an langen Flachsfasern, kurzen Flachsfasern und Hanffasern, die Gegenstand eines Beihilfeantrags waren und für die

1. der Anspruch auf die Verarbeitungsbeihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 anerkannt wurde;
 2. der Anspruch auf die Verarbeitungsbeihilfe nicht anerkannt wurde, mit Angabe der Mengen, für die die Beihilfe nicht gewährt wurde, weil die garantierten einzelstaatlichen Mengen, die sich aus den Bestimmungen von Artikel 8 ergeben, überschritten wurden;
 3. die Sicherheit gemäß Artikel 10 einbehalten wurde;
- b) die Gesamtmengen der von den zugelassenen Verarbeitern und gleichgestellten Verarbeitern gewonnenen kurzen Flachfasern oder Hanffasern, die nicht beihilfefähig sind, weil der Prozentsatz Unreinheiten den Grenzwert von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 überschreitet;
- c) die Flächen, die sich in den Gebieten I und II im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 befinden und für die die ergänzende Beihilfe gemäß Artikel 4 derselben Verordnung gewährt wurde;
- d) gegebenenfalls die garantierten einzelstaatlichen Mengen und die Einheitsmengen, die sich aus den Anpassungen gemäß Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Artikel 8 Absatz 4 ergeben;
- e) die Zahl der Sanktionen gemäß Artikel 14 Absätze 1 bis 3, die beschlossen wurden und derjenigen, die noch geprüft werden;
- f) gegebenenfalls einen Bericht über die Umsetzung der Bestimmungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 sowie über die betreffenden Kontrollen und Mengen.

(4) Beschließt der Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000, die Beihilfe für kurze Flachfasern oder Hanffasern mit einem Gehalt an Unreinheiten und Schäben von mehr als 7,5 % zu gewähren, so teilt er dies der Kommission spätestens am 31. Januar des laufenden Wirtschaftsjahres unter Angabe der jeweiligen traditionellen Absatzmöglichkeiten mit.

In diesem Fall fügt der Mitgliedstaat zu den Angaben gemäß Absatz 1 Buchstabe a) die Aufschlüsselung der tatsächlichen, nicht angepassten Mengen kurzer Flachfasern und Hanffasern mit einem Gehalt an Unreinheiten und Schäben von mehr als 7,5 % hinzu, für die ein Beihilfeantrag gestellt wurde.

Artikel 16

Maßgeblicher Tatbestand

Für jeden der Zeiträume gemäß Artikel 6 Absatz 2 tritt der maßgebliche Tatbestand für den Wechselkurs, der zur Umrechnung des Vorschusses und der Verarbeitungsbeihilfe für die

betreffende Menge in Euro angewendet wird, am letzten Tag des vorgenannten Zeitraums ein.

Artikel 17

Übergangsmaßnahmen

(1) Die Übergangsmaßnahmen gemäß diesem Artikel gelten für das Wirtschaftsjahr 2001/02.

(2) Der Mitgliedstaat kann die Zulassung Erstverarbeitern im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 für die Flach- oder Hanffasern erteilen, die unter Einhaltung der Bedingungen für die Beihilfefähigkeit erzeugt werden, wenn

— sie während des Wirtschaftsjahres 2000/01 auf der Grundlage von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zugelassen waren;

— in den Wirtschaftsjahren 1999/2000 und 2000/01 keine Unregelmäßigkeit bei ihnen festgestellt wurde und

— sie vor dem 30. Juni 2001 einen Zulassungsantrag gemäß Artikel 3 dieser Verordnung eingereicht haben.

(3) Um in den Genuss der Stützungsregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 gelangen zu können, melden die zugelassenen Erstverarbeiter und die gleichgestellten Verarbeiter spätestens bis zum 31. Juli 2001 die Bestände an Flachstroh, Hanfstroh, langen Flachfasern, kurzen Flachfasern und Hanffasern, über die sie am 30. Juni 2001 verfügen und die den Ernten vor dem Wirtschaftsjahr 2001/02 entsprechen.

Artikel 18

Aufhebung von Verordnungen

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1215/71, (EWG) Nr. 1523/71, (EWG) Nr. 1524/71, (EWG) Nr. 1164/89, (EWG) Nr. 1784/93 und (EG) Nr. 452/1999 werden ab dem 1. Juli 2001 aufgehoben.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 gilt weiterhin für die Wirtschaftsjahre 1998/99, 1999/2000 und 2000/01.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 246/2001 DER KOMMISSION**vom 5. Februar 2001****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geän-dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 2001 in Kraft.

Sie gilt vom 7. bis zum 20. Februar 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 5. Februar 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 7. bis 20. Februar 2001

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	11,83	10,93	55,00	20,80
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	10,32	19,64	16,00	17,72
Marokko	16,39	15,64	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 247/2001 DER KOMMISSION**vom 5. Februar 2001****zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 563/2000 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, der Türkei, Zypern, im Westjordanland und im Gazastreifen sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Kontingente.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 246/2001 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeuger- und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

(5) Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte Präferenzzoll wurde für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EG) Nr. 124/2001 der Kommission⁽⁸⁾ ausgesetzt.

(6) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind.

(7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Code ex 0603 10 20) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wieder eingeführt.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 124/2001 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 46.⁽⁵⁾ Siehe Seite 28 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. L 21 vom 23.1.2001, S. 21.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 248/2001 DER KOMMISSION**vom 5. Februar 2001****zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gemeinschaftlichen Erzeuger- und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

(4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 ⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),(5) Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte Präferenzzoll wurde für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EG) Nr. 35/2001 der Kommission ⁽⁸⁾ ausgesetzt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

(6) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für kleinblütige Rosen mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 563/2000 der Kommission ⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Tunesien, der Türkei, Zypern, im Westjordanland und im Gazastreifen sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Verlängerung und Anpassung dieser Kontingente.

(1) Der mit der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von kleinblütigen Rosen (KN-Codes ex 0603 10 10) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 35/2001 wird aufgehoben.

(3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 246/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. Februar 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.1994, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 46.⁽⁵⁾ Siehe Seite 28 dieses Amtsblatts.⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. L 4 vom 9.1.2001, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

RICHTLINIE 2001/1/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 22. Januar 2001
zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung
der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

Artikel 1

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

Nummer 8.1 des Anhangs I der Richtlinie 70/220/EWG erhält folgende Fassung:

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

„8.1. Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

8.1.1. Mit Ottokraftstoff betriebene Fahrzeuge

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ab dem 1. Januar 2000 müssen neue Fahrzeugtypen und ab dem 1. Januar 2001 alle Fahrzeugtypen der Klasse M1 — mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg — sowie der Klasse N1, Gruppe I, mit einem OBD-System zur Emissionsminderung gemäß Anhang XI ausgerüstet sein

(1) Bei der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen ⁽⁴⁾ handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽⁵⁾ eingeführten Typgenehmigungsverfahrens.

Ab dem 1. Januar 2001 müssen neue Fahrzeugtypen und ab dem 1. Januar 2002 alle Fahrzeugtypen der Klasse N1, Gruppen II und III, und der Klasse M1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg mit einem OBD-System zur Emissionsminderung gemäß Anhang XI ausgerüstet sein.

(2) In der Richtlinie 70/220/EWG werden die Vorschriften für die Prüfung der Emissionen von in deren Geltungsbereich fallenden Kraftfahrzeugen festgelegt. Angesichts der jüngsten Erfahrungen und des sich rasch entwickelnden Stands der Technik von On-board-Diagnosesystemen empfiehlt es sich, diese Vorschriften entsprechend anzupassen.

8.1.2. Mit Flüssiggas und Erdgas betriebene Fahrzeuge

(3) On-board-Diagnosesysteme (OBD-System) für Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, die permanent oder teilweise mit Flüssiggas oder Erdgas betrieben werden, befinden sich in einem weniger fortgeschrittenen Entwicklungsstadium und können für neue Fahrzeugtypen dieser Art nicht vor 2003 verbindlich vorgeschrieben werden.

Ab dem 1. Januar 2003 müssen neue Fahrzeugtypen und ab dem 1. Januar 2004 alle Fahrzeugtypen der Klasse M1 — mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg — sowie der Klasse N1, Gruppe I, die permanent oder teilweise entweder mit Flüssiggas oder mit Erdgas betrieben werden, mit einem OBD-System zur Emissionsminderung gemäß Anhang XI ausgerüstet sein.

(4) Die Richtlinie 70/220/EWG sollte entsprechend geändert werden —

Ab dem 1. Januar 2006 müssen neue Fahrzeugtypen und ab dem 1. Januar 2007 alle Fahrzeugtypen der Klasse N1, Gruppen II und III, sowie der Klasse M1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg, die permanent oder teilweise entweder mit Flüssiggas oder mit Erdgas betrieben werden, mit einem OBD-System zur Emissionsminderung gemäß Anhang XI ausgerüstet sein.“

Artikel 2

⁽¹⁾ ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 268.

⁽²⁾ ABl. C 204 vom 18.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. Mai 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 10. Oktober 2000 (ABl. C 329 vom 20.11.2000, S. 1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2000 (noch nicht in Amtsblatt erschienen).

⁽⁴⁾ ABl. L 76 vom 6.4.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/102/EG der Kommission (ABl. L 334 vom 28.12.1999, S. 43).

⁽⁵⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25).

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 6. Februar 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Januar 2001.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin
N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident
A. LINDH

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 1/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EU-RUMÄNIEN**vom 4. Januar 2001****über die Verlängerung des mit dem Beschluss Nr. 3/97 des Assoziationsrates eingeführten Systems der doppelten Kontrolle für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001**

(2001/92/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kontaktgruppe nach Artikel 11 des Protokolls Nr. 2 zu dem am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits ist in ihrer Sitzung vom 22. September 2000 übereingekommen, dem durch Artikel 106 des Abkommens eingesetzten Assoziationsrat zu empfehlen, das 1998 mit dem Beschluss Nr. 3/97 des Assoziationsrates ⁽¹⁾ eingeführte und zuletzt mit dem Beschluss Nr. 1/2000 des Assoziationsrates ⁽²⁾ für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 verlängerte System der doppelten Kontrolle für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 zu verlängern.
- (2) Der Assoziationsrat ist in Kenntnis aller zweckdienlichen Angaben übereingekommen, dieser Empfehlung zu folgen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das mit dem Beschluss Nr. 3/97 eingeführte System der doppelten Kontrolle gilt für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 weiter. In der Präambel sowie in Artikel 1 Absätze 1 und 3 des Beschlusses wird der Zeitraum „1. Januar bis 31. Dezember 2000“ durch „1. Januar bis 31. Dezember 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Geschehen zu Brüssel am 4. Januar 2001.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

A. LINDH

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 19.1.1998, S. 57.

⁽²⁾ ABl. L 67 vom 15.3.2000, S. 35.

BESCHLUSS Nr. 1/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EU-TSCHECHISCHE REPUBLIK**vom 5. Januar 2001****über die Verlängerung des mit dem Beschluss Nr. 3/97 des Assoziationsrates eingeführten Systems der doppelten Kontrolle für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001**

(2001/93/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kontaktgruppe nach Artikel 10 des Protokolls Nr. 2 zu dem am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits ist in ihrer Sitzung vom 13. September 2000 übereingekommen, dem durch Artikel 104 des Abkommens eingesetzten Assoziationsrat zu empfehlen, das 1998 mit dem Beschluss Nr. 3/97 des Assoziationsrates ⁽¹⁾ eingeführte und zuletzt mit dem Beschluss Nr. 1/2000 des Assoziationsrates ⁽²⁾ für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 verlängerte System der doppelten Kontrolle für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 zu verlängern.
- (2) Der Assoziationsrat ist in Kenntnis aller zweckdienlichen Angaben übereingekommen, dieser Empfehlung zu folgen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das mit dem Beschluss Nr. 3/97 des Assoziationsrates eingeführte System der doppelten Kontrolle gilt für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 weiter. In der Präambel sowie in Artikel 1 Absätze 1 und 3 des Beschlusses wird der Zeitraum „1. Januar bis 31. Dezember 2000“ durch „1. Januar bis 31. Dezember 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Geschehen zu Brüssel am 5. Januar 2001.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

A. LINDH

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 19.1.1998, S. 57.

⁽²⁾ ABl. L 69 vom 17.3.2000, S. 53.

BESCHLUSS Nr. 1/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EU-SLOWAKEI**vom 18. Januar 2001****über die Verlängerung des mit dem Beschluss Nr. 3/97 des Assoziationsrates eingeführten Systems der doppelten Kontrolle für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001**

(2001/94/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kontaktgruppe nach Artikel 10 des Protokolls Nr. 2 zu dem am 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits ist in ihrer Sitzung vom 22. September 2000 übereingekommen, dem durch Artikel 104 des Abkommens eingesetzten Assoziationsrat zu empfehlen, das 1998 mit dem Beschluss Nr. 3/97 des Assoziationsrates ⁽¹⁾ eingeführte und zuletzt mit dem Beschluss Nr. 1/2000 des Assoziationsrates ⁽²⁾ für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 verlängerte System der doppelten Kontrolle für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 zu verlängern.
- (2) Der Assoziationsrat ist in Kenntnis aller zweckdienlichen Angaben übereingekommen, dieser Empfehlung zu folgen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das mit dem Beschluss Nr. 3/97 eingeführte System der doppelten Kontrolle gilt für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 weiter. In der Präambel sowie in Artikel 1 Absätze 1 und 3 des Beschlusses wird der Zeitraum „1. Januar bis 31. Dezember 2000“ durch „1. Januar bis 31. Dezember 2001“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

Geschehen zu Brüssel am 18. Januar 2001.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

A. LINDH

⁽¹⁾ ABl. L 13 vom 19.1.1998, S. 57.

⁽²⁾ ABl. L 67 vom 15.3.2000, S. 36.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. September 2000

über die Beihilferegelung, die Italien nach Maßgabe des Artikels 14, Gesetz vom 4. Februar 1998 der Region Sardinien (Italien) „Normen zur Beschleunigung der Zuteilung von Beihilfen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, und dringende Maßnahmen im Agrarsektor“ durchzuführen beabsichtigt

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2753)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(2001/95/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß dem genannten Artikel und nach Einsicht in die übermittelten Stellungnahmen ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Verfahren

- (1) Italien hat bei der Kommission mit Schreiben vom 18. März 1998 die Beihilfemaßnahme angemeldet, die sie nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Februar 1998 der Region Sardinien (Italien) (nachstehend „Regionalgesetz“) „Normen zur Beschleunigung der Zuteilung von Beihilfen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, und dringende Maßnahmen im Agrarsektor“ durchzuführen beabsichtigt. Mit Schreiben vom 11. August 1998, 9. Dezember 1998 und 4. März 1999 hat Italien der Kommission ergänzende Angaben übermittelt.
- (2) Die Kommission hat Italien mit Schreiben SG (99) D/3464 vom 17. Mai 1999 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen der vom Artikel 14 Regionalgesetz vorgesehenen Beihilfemaßnahmen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag, einzuleiten. Mit selbem Brief hat die Kommission die Zusicherung der italienischen Behörden zur Kenntnis genommen, die Artikel 10, 11, 12, 13, 15, 17, 19 und 21 Regionalgesetz zu streichen und Italien mitgeteilt, dass sie keine Einwendungen bezüglich der Beihilfen gemäß den Artikeln 6, 16, 18, 20, 22 und 23 erheben würde.
- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽²⁾ veröffentlicht. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfemaßnahme aufgefordert.
- (4) Die Kommission hat keine Stellungnahmen von dritten Beteiligten erhalten. Italien hat mit Schreiben vom 22. Juni 1999 Stellung genommen.

⁽¹⁾ ABl. C 220 vom 31.7.1999, S. 4.

⁽²⁾ Vergleiche Fußnote 1.

II

Ausführliche Beschreibung der Beihilfemaßnahme

- (5) Nach Maßgabe des Artikels 14 ist die Regionalverwaltung ermächtigt, Beihilfen zu gewähren, die dazu dienen sollen, Verluste in Folge von früheren witterungsbedingten Widrigkeiten, Viehseuchen oder Pflanzenkrankheiten bis zu 100 % des erlittenen Schadens auszugleichen. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass solche Beiträge ergänzend zu solchen Beihilfemaßnahmen verwendet werden können, die bereits für derartige Ereignisse gewährt worden waren. Bei fehlender Bereitstellung sind vorrangig jenen Unternehmern Hilfen bereitzustellen, die Sanierungsdarlehen abgeschlossen haben oder gerade abschließen, d. h. Darlehen, die dazu dienen sollen, fällige Zinsen und Verzugszinsen zu korrigieren, die sie aufgrund der Produktionsverluste nach Naturkatastrophen nicht bezahlen konnten.
- (6) In ihren Schreiben weisen die italienischen Behörden darauf hin, dass die Maßnahme dazu bestimmt ist, Schäden in Folge der in nachstehender Tabelle aufgelisteten 24 klimatischen Ereignisse, die in Sardinien seit dem Jahr 1988 vorgekommen sind, und in Folge von Viehseuchen in den Jahren zwischen 1990 und 1997 auszugleichen. Im Hinblick auf alle Verluste weisen die italienischen Behörden darauf hin, dass die Anträge auf Ausgleichszahlungen die i. d. R. von der Kommission angewandten Bedingungen für solche Beihilfen erfüllen und zu dem damaligen Zeitpunkt ausführlich dokumentiert und vorgelegt worden waren, aber dass eine Ausgabe der Beihilfen auf Grund mangelnder Haushaltsmittel nicht möglich gewesen war.

Ereignis	Rechtsgrundlage Gesetz Nr. 590, 15.10.1981; Gesetz Nr. 185, 14.2.1992; Gesetz Nr. 198, 13.5.1985; Regionalgesetz Nr. 11, 20.3.1989 (Beihilfe Nr. 91/89, von der Kommission verabschiedet); Regionalgesetz Nr. 12, 10.6.1974; Regionalgesetz Nr. 28, 10.4.1978
1. Dürre — 1988/89 (Sardinien)	Verabschiedeter Beschluss 2820/89
2. Dürre — 1989/1990 (Sardinien)	Verabschiedeter Beschluss 48/91 — 378/91
3. Sintflutartige Regenfälle — November 1989 (Cagliari)	Verabschiedeter Beschluss 1658/90
4. Stürme — Februar 1990 (Cagliari)	Verabschiedeter Beschluss 1682/91
5. Stürme — März 1990 (Nuoro)	Verabschiedeter Beschluss 1659/90
6. Hagel — August 1990 (Cagliari)	Verabschiedeter Beschluss 78/SI/91
7. Sintflutartige Regenfälle Oktober 1990 (Cagliari)	Verabschiedeter Beschluss 81/SI/91
8. Hagel — Oktober 1990 (Cagliari)	Verabschiedeter Beschluss 49/SI/91
9. Andauernde Regenfälle — Dezember 1990 (Sassari)	Verabschiedeter Beschluss 82/SI/91
10. Wind — April 1991 (Oristano)	Verabschiedeter Beschluss 115/SI/92
11. Frost — April 1991 (Cagliari)	Verabschiedeter Beschluss 116/SI/92
12. Hagel — April und Mai 1991 (Cagliari)	Verabschiedeter Beschluss 114/SI/92
13. Sintflutartige Regenfälle — November 1991 (Sassari)	Verabschiedeter Beschluss 19/SI/93
14. Stürme — Dezember 1991 (Oristano)	Verabschiedeter Beschluss 18/SI/93
15. Stürme — Dezember 1991 (Sassari)	Verabschiedeter Beschluss 20/SI/93
16. Frost — Dezember 1991/Januar 1992 (Cagliari)	Verabschiedeter Beschluss 17/SI/93
17. Eisige Winde — Februar/März 1993 (Cagliari)	Verabschiedeter Beschluss 161/SI/93
18. Stürme — März 1993 (Cagliari)	Verabschiedeter Beschluss 160/SI/93

Ereignis	Rechtsgrundlage Gesetz Nr. 590, 15.10.1981; Gesetz Nr. 185, 14.2.1992; Gesetz Nr. 198, 13.5.1985; Regionalgesetz Nr. 11, 20.3.1989 (Beihilfe Nr. 91/89, von der Kommission verabschiedet); Regionalgesetz Nr. 12, 10.6.1974; Regionalgesetz Nr. 28, 10.4.1978
19. Hagel — März 1993 (Cagliari)	Verabschiedeter Beschluss 165/SI/93
20. Sintflutartige Regenfälle — Oktober/November 1993 (Cagliari — Nuoro)	Verabschiedeter Beschluss 129/SI/94
21. Dürre — 1994/1995 (Sardinien)	Verabschiedeter Beschluss 18/SI/96
22. Stürme — April 1994 (Sassari)	Verabschiedeter Beschluss 191/SI/94
23. Stürme — Mai 1995 (Sassari — Nuoro)	Verabschiedeter Beschluss 237/SI/95
24. Hagel — Juni 1996 (Cagliari)	Verabschiedeter Beschluss 306/SI/96

- (7) Obgleich weder der Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag noch die üblicherweise von der Kommission verfolgte Praxis bezüglich der Ausgabe von Beihilfen zum Ausgleich von mit Naturkatastrophen vergleichbaren klimatischen Widrigkeiten genaue Verfallsdaten für die Auszahlung der Hilfsmaßnahmen vorgeben, hat die Kommission in ihrer Entscheidung, das Verfahren einzuleiten, es in den nachstehenden Anweisungen als impliziert angesehen, dass ein solcher Beitrag binnen eines vertretbaren Zeitraums nach dem Eintreten des Ereignisses erfolgen muss. Die Zuteilung einer Beihilfe erst nach mehreren Jahren (in diesem Fall bis zu zehn Jahre) nach dem in Frage kommenden Ereignis birgt nach Auffassung der Kommission eine konkrete Gefahr der Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen. In den Fällen, in denen es den betroffenen Erzeugern gelungen ist, die durch das Schadensereignis erlittenen Verluste aufzufangen, erzeugt eine Ausgleichszahlung im Abstand von mehreren Jahren den selben wirtschaftlichen Effekt, den eine Gewährung von Betriebsbeihilfen ergeben würde. In den Fällen dagegen, in denen die durch das Schadensereignis verursachten Verluste nicht resorbiert werden konnten und weitere finanzielle Schwierigkeiten bestehen, ist die Kommission der Auffassung, dass man die Gefahr im Auge behalten muss, dass die Gewährung von Beihilfen die Umgehung der in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ⁽³⁾ festgesetzten strengen Bedingungen mit sich bringen kann.
- (8) Bei Beihilfen, die dazu bestimmt sind, die von Viehzüchtern in Folge von Tierseuchen erlittenen Schäden auszugleichen, unterstellt die Kommission nach ständiger Praxis die Zulässigkeit von Auszahlungen verschiedenen Bedingungen. Diese beziehen sich insbesondere auf das Bestehen gemeinschaftlicher oder nationaler Vorschriften, die es den zuständigen Behörden ermöglichen, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der betreffenden Krankheit vorzunehmen, und zwar entweder durch Eingriffe zur Ausrottung und besonders festgelegte Maßnahmen, die einer Ausgleichszahlung unterliegen, oder in der Anfangsphase durch Realisierung eines Überwachungs- und Alarmsystems. Daraus folgt, dass nur die infektiösen Phänomene, die das öffentliche Interesse berühren, und nicht die Fälle, in denen die Landwirte persönlich einstecken müssen, eine Grundlage für Beihilfemaßnahmen darstellen können. In ihrer Entscheidung, das Verfahren einzuleiten, hat die Kommission darauf hingewiesen, dass die italienischen Behörden keine für die Feststellung der Einhaltung dieser Bedingungen erforderlichen Informationen geliefert haben.
- (9) Die Kommission hat entschieden, dass sie keine Einwände bezüglich der Anwendung des Artikels 14 erheben würde, der dazu dient, die von den Erzeugern von Tafeltomaten in Folge des Tomaten-Gelbvirus in den Jahren 1994/95, 1995/96 und 1996/97 erlittenen Verluste auszugleichen. Trotzdem hat die Kommission in Erwägung des allgemeinen Anwendungsrahmens des Artikels 14 Regionalgesetz betont, dass mögliche weitere Beihilfemaßnahmen, die durch Pflanzenkrankheiten verursachten Verluste im Sinne von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag separat angemeldet werden müssten.

⁽³⁾ ABl. C 288 vom 9.10.1999, S. 2.

III

Bemerkungen Italiens

- (10) Die italienischen Behörden haben mit Schreiben vom 22. Juni ihre Stellungnahme abgegeben, die nachfolgend durch ein Schreiben vom 15. Juni 2000 ergänzt wurde.
- (11) Im Schreiben vom 22. Juni 1999 drücken die italienischen Behörden ihre Befriedigung über die Entscheidung der Kommission aus, keine Einwendungen bezüglich der Beihilfen für Schäden in Folge von Pflanzenkrankheiten zu erheben, und kündigen an, das Beihilfeprogramm für Schäden in Folge von Viehseuchen zurückzuziehen. Hinsichtlich der Ausgleichszahlungen für Schäden auf Grund klimatischer Widrigkeiten nehmen die italienischen Behörden wie folgt Stellung.
- (12) Der betreffende Beitrag stellt eine zusätzliche Beihilfe zu den bereits für Schadensereignisse zugeleiteten Beihilfen dar, die den tatsächlich von den Landwirten erlittenen finanziellen Schaden nicht übersteigt. Aus allgemeiner Sicht entspricht diese Beihilfe, die eine Ausgleichszahlung bis zu 100 % der erlittenen Schäden vorsieht, den von der Kommission festgelegten Normen ⁽⁴⁾. Sie ist außerdem konform zum Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag, der außer der des implizierten Schadensbetrages keinerlei Einschränkungen vorsieht. Da es sich um eine Vertragsnorm handelt, ist davon auszugehen, dass sie zu der, die in der internen Regelung dem Grundgesetz obliegt, gleichwertig ist, und daher in der Quellenrangordnung eine höhere Wertigkeit hat. Daraus folgt, dass nach Ansicht der sardischen Regionalverwaltung die Gesetzgebung der Gemeinschaft einen Mitgliedstaat nicht daran hindern darf, im Sinne des Artikels 87 Absatz 2 Buchstabe b) zu handeln, da Beihilfen, die zum Ausgleich bis zu 100 % der Schäden in Folge von Naturkatastrophen und außerordentlichen Ereignissen bestimmt sind, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.
- (13) Weder der Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag, noch die bisher von der Kommission verfolgte Praxis sehen Fälligkeiten für die Zuteilung von Beihilfen vor, die Schäden in Folge außerordentlicher klimatischer Widrigkeiten ausgleichen sollen. Die italienischen Behörden sind der Auffassung, dass eine derartige Beschränkung in jedem Fall vorab festgelegt werden müsse, damit alle Mitgliedstaaten gleichgestellt würden, und um allen Rechtssicherheit zu garantieren. Außerdem ist das von der Kommission vorgeschlagene Konzept des „vertretbaren Zeitraums“ subjektiv: es schafft also keine Rechtssicherheit, kann Ungleichheiten in der Behandlung und ein fassbares Risiko bewirken, dass die einzelnen Staaten unterschiedlich vorgehen. Das wird durch die Tatsache unterstrichen, dass die Kommission in ihrem Brief in dem Absatz, der sich auf den „Ausgleich für Pflanzenkrankheiten“ bezieht, erklärt, den Zeitabstand zwischen dem Schadensereignis und der Zuteilung der Beihilfe für „nicht vertretbar“ zu halten. Der Schaden hat sich in den Jahren 1994/95, 1995/96 und 1996/97 ergeben. Die Kommission hat ein Eingreifen als „vertretbar“ angesehen, bei dem Schadensereignisse ab dem Jahr 1994 berücksichtigt werden. Natürlich stimmen die italienischen Behörden den Würdigungen der Kommission hinsichtlich des Ausgleichs der vom Tomatengelbvirus verursachten Schäden zu. Trotzdem hätte die Region Sardinien auf logischer Ebene und auch auf der Basis der Gleichheit der Behandlung erwartet, dass die für die Naturkatastrophen ab dem Jahr 1994 gewährten ergänzenden Beihilfen als zulässig angesehen worden wären.
- (14) Die italienischen Behörden weisen außerdem darauf hin, dass Artikel 15 der Verordnung Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags ⁽⁵⁾ vorsieht, dass die Befugnisse der Kommission im Hinblick auf die Rückforderung rechtswidrig gewährter Beihilfen eine zeitliche Beschränkung von zehn Jahren unterliegen, d. h. sie laufen nach zehn Jahren ab. Wenn man also davon ausgeht, dass die landwirtschaftlichen Betriebe rückwirkend für zehn Jahre die aus der Gewährung unrechtmäßig gewährter Beihilfen resultierenden Auswirkungen tragen müssen, ist nicht einzusehen, warum sie nicht über den selben Zeitraum hinweg in den Genuss der positiven Wirkung von Beihilfen kommen können. Folglich ist die Regionalverwaltung der Auffassung, dass, wenn nach Beurteilung der Kommission ein Rückforderungszeitraum von zehn Jahren als vertretbar zu betrachten ist, in jedem Fall die Vertretbarkeit eines Zeitraums ab dem Jahr 1994 nicht widerlegt werden kann.
- (15) Was die von der Kommission bezüglich der Auswirkungen einer Gewährung von Beihilfen mehrere Jahre nach dem Schadensereignis erklärten Bedenken betrifft, sind die italienischen Behörden der Meinung, dass die Argumente der Kommission die Zuteilung von Beihilfen nach Naturkatastrophen praktisch unmöglich und den Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) sinnlos machen. Das Problem stellt sich bereits in dem landwirtschaftlichen Jahr, das dem Schadensjahr folgt; in diesem Jahr müsste beurteilt werden, ob die Verluste resorbiert werden konnten oder nicht. In keinem der beiden Fälle

⁽⁴⁾ Arbeitsunterlage für die Arbeitsgruppe „Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft“ zur Einordnung nationaler Beihilfen bei Schäden an der landwirtschaftlichen Produktion oder an Mitteln der landwirtschaftlichen Produktion (Dok. VI/5934/86 Rev. 2).

⁽⁵⁾ Zur Zeit Artikel 88 (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

könnten jedoch Beihilfen nach Naturkatastrophen zugeteilt werden, da es sich entweder um Beihilfen zur Betriebsführung oder zu Gunsten von in Schwierigkeiten geratenen Betrieben handeln würde. Auf durchführungstechnischer Ebene vertreten die italienischen Behörden außerdem die Auffassung, dass ein Annehmen der These der Kommission einer Durchführung des Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag schwerwiegende Hindernisse in den Weg legen und zu einer unhaltbaren Bürokratisierung des Eingriffs führen würde. In diesem Fall wären jedes Mal — außer die Beihilfe würde innerhalb des Anbaujahres, in dem sich der Schadensfall ereignet hat, ausgezahlt — detaillierte Untersuchungen notwendig, um festzustellen, ob die Verluste resorbiert werden konnten oder nicht.

- (16) Dazu merken die italienischen Behörden an, dass die Zuteilung von Beihilfen nach Wetter bedingten Widrigkeiten üblicherweise in beachtlichem Zeitabstand nach dem Schadensereignis erfolgt. Tatsächlich ist es so, dass die landwirtschaftlichen Gutachter der „Regionalen Fürsorgeanstalt“ (Ersatz) sofort nach dem Eintreten des Ereignisses, das außerdem jedoch Auswirkungen über einen langen Zeitraum hinweg haben kann, das Schadensausmaß prozentual im betroffenen Gebiet und die von den Erzeugern erlittenen Verluste prozentual im Vergleich zu der absetzbaren betrieblichen Produktion auf der Grundlage der normalen Produktion der vergangenen drei Jahre vorlegen. In der Folge erstellen die Gutachter einen Bericht, der dem Landwirtschaftsamt zur Prüfung vorgelegt wird. Liegen die gesetzlichen Bedingungen vor, um das Schadensereignis als außergewöhnlich anzuerkennen, legt das Amt binnen 60 Tagen nach dem Ereignis der „Giunta Regionale“ (Regionalverwaltung) einen Antrag auf entsprechende Beschlussfassung vor, mit der auch alle zu gewährenden Beihilfen festgesetzt werden. Dieser Beschluss wird dann an das Ministerium für Landwirtschaftspolitik übersendet, das im Fall der Annahme des Vorschlags ein entsprechendes Dekret erlässt, das dann im Amtsblatt der italienischen Republik veröffentlicht wird. An diesem Punkt erlässt das Landwirtschaftsamt ein weiteres Dekret, mit dem die Begünstigten, die Art der zu gewährenden Beihilfe und die Frist für die Antragsvorlage festgelegt werden. Diese Frist liegt üblicherweise bei 60 Tagen nach Veröffentlichung dieses Dekrets im amtlichen Anzeigenblatt der Region. Nach Ablauf der Vorlagefrist werden die einzelnen Anträge danach geprüft, ob die subjektiven und objektiven Zugangsbedingungen für die Beihilfen bestehen, und die Höhe der jeweiligen Beihilfen festgesetzt. Die Ämter, die die Anträge abwickeln, verfügen nur über wenig Personal und bearbeiten auch andere Interventionen im Agrarsektor. Liegen zahlreiche Geschäftsvorgänge vor (dabei kann es sich um Tausende Anträge handeln) kann es auch Jahre dauern, bis die Ämter alle Vorgänge bearbeitet haben. Außerdem überschneiden sich häufig mehrere Ereignisse, es kommen Verzögerungen bei der Vergabe und Zuteilung öffentlicher Mittel vor, nicht immer sind die beigefügten Unterlagen komplett. Folglich kann die Auszahlung von Beihilfen Jahre dauern.
- (17) Aus diesem Punkt schlussfolgern die italienischen Behörden, dass im Hinblick auf den vorliegenden Sachverhalt und, auch wenn Zweifel bezüglich der Beihilfen zur Betriebsführung und zu Gunsten von in Schwierigkeiten geratenen Betrieben bestehen, auf alle Fälle die Tatsache weiter besteht, dass diese Betriebe einen Schaden erlitten haben und dass dieser Schaden nicht vollständig ausgeglichen wurde.
- (18) Nach den italienischen Behörden ist auf Grund dieses Sachverhalts das von der Kommission befürchtete Risiko der Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen zu analysieren. Nach Eintreten eines Schadensereignisses befinden sich die nicht geschädigten Betriebe objektiv im Vorteil und verbessern die Wettbewerbsbedingungen zu ihren Gunsten. Diese ungewollte Wettbewerbsverzerrung könnte durch einen vollständigen Schadensausgleich ausgeschaltet werden. Erfolgt ein solcher Schadensausgleich verspätet, befinden sich die nicht geschädigten Betriebe über die gesamte Dauer der Verzögerung im Wettbewerbsvorteil im Vergleich zu den jeweiligen Ausgangssituationen. Wird der Schaden teilweise ausgeglichen, festigen die nicht geschädigten Betriebe zumindest teilweise ihren Vorteil. Nach den italienischen Behörden kann also eine späte Auszahlung der in Frage kommenden Beihilfen, die erst Jahre später erfolgt, ausschließlich als eine verspätete Wiederherstellung verfälschter Gleichgewichte im Vergleich zu den Ausgangspositionen verstanden werden. Wurden während dieses Zeitraums die Wettbewerbsbedingungen verfälscht, so ging dies nur zu Lasten der von den Katastrophen heimgesuchten Betrieben. Das heißt, ein Ablehnen der mit der fraglichen Norm geplanten Ausgleichszahlungen bedeutet ein Konsolidieren unrechtmäßig erlangter Vorteile. Es kann natürlich ein Zeitlimit gesetzt werden; wie vorher erwähnt, halten die italienischen Behörden einen Zeitraum von zehn Jahren für angemessen.
- (19) Die italienischen Behörden vertreten die Ansicht, dass der Ausgleich im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) aufgrund seiner Natur absolut von der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Landwirte zu trennen ist. Es handelt sich daher um einen Ausgleich, der nur auf Grund des Schadensereignisses zusteht. Dasselbe Kriterium muss also auch für Ergänzungsausgleichszahlungen wie die hier geplante gelten. Nach den italienischen Behörden antwortet dieses Argument auf die von der Kommission hervorgebrachten Beanstandungen bezüglich des Vorzugs solcher Unternehmer, die

Stabilisierungsmaßnahmen zum handelsüblichen Zinssatz unternommen haben, wenn die Bereitstellungen nicht ausreichen. Es liegt ein zweifaches Problem vor: von der arbeitstechnischen Seite her ist es verständlich, dass bei Tausenden von Anträgen einige zuerst und andere erst nach Jahren bearbeitet werden; das hängt von der Arbeitsbelastung des Personals, dem für die Überprüfungen notwendigen Zeitaufwand und der Vollständigkeit der Unterlagen ab. Unter dem Profil der erforderlichen finanziellen Mittel kann man zum gegebenen Zeitpunkt nicht wissen, welche Bereitstellungen das gesetzgebende Regionalorgan dem Eingriff zuweisen kann. Es ist jedoch vorhersehbar, dass die Bereitstellung mehrerer Beihilfen über verschiedene Zeiträume erforderlich sein wird, und das jeweils unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der öffentlichen Finanzmittel. Es versteht sich von alleine, dass bei teilweiser Bereitstellung für die vorgeschlagene Intervention die Zuteilung der Beihilfen eine Unterbrechung in dem Moment erlebt, in dem die erste Beihilfemaßnahme ausläuft.

- (20) Die italienischen Behörden merken außerdem an, dass die internen Bestimmungen, um die es sich handelt, in jedem Fall eine breite Unternehmerschicht vom Ausgleich für Schäden, die durch außergewöhnliche klimatische Widrigkeiten verursacht wurden, ausschließen. Die Zugangsschwelle zur Ausgleichszahlung ist in Italien mit 35 % der absetzbaren Jahresbruttoerzeugung, d. h. der normalen Produktion, festgelegt. Diese Bedingung muss zu allererst im Mittel in dem in Betracht gezogenen Gebiet erfüllt sein: das heißt, es wird dort Betriebe geben, die bedeutende Schäden erlitten haben, jedoch nicht in den Genuss der Ausgleichszahlung kommen, da der durchschnittliche Schadensumfang in diesem Gebiet unter 35 % liegt. Zum Zweiten erreichen einige Betriebe, die sich wohl in einem betroffenen Gebiet befinden und Schäden an dem einen oder anderen Erzeugnis erlitten haben, nicht eine Verlustgrenze von 35 % der normalen Betriebserzeugung, da sie verschiedene Produktionen betreiben. Zum Dritten sind die Ausgleichszahlungen stets teilweise, und zwar sowohl bei Schäden an Investitionsgütern (die Ausgleichshöhe beläuft sich hier auf 50 oder 100 %), als auch vor allem bei Schäden an der Produktion, die größtenteils die geringe Summe von 3 Mio. ITL nicht übersteigen. Daher bleibt ein oftmals erheblicher Teil der Schäden zu Lasten der Betriebe.
- (21) In Erwägung dieser Punkte hat man beschlossen, die Betriebe zu bevorzugen, die Stabilisierungsmaßnahmen zum handelsüblichen Zinssatz unternehmen. Dieser Ansatz wurde als zweckmäßig für Fälle wie klimatische Widrigkeiten und Naturkatastrophen, die Sardinien wiederholt treffen, angesehen. Man ist also darin überein gekommen, dass eine der möglichen Lösungen für die Betriebe im Hinblick auf wiederholte Naturkatastrophen und die stets nur teilweisen und verspäteten Ausgleichszahlungen in der Beanspruchung von mittel- und langfristigen Finanzierungen zu finden ist, die dazu dienen sollen, den jährlichen Haushalten vertretbare Finanzlasten aufzubürden. Dass das Vorkommen außergewöhnlicher klimatischer Widrigkeiten kein Vorwand für die Gewährung von Beihilfen darstellt, zeigt die Jahrhunderte alte Geschichte Sardinien, wo sich regelmäßig solche Phänomene wiederholen, d. h. vor allem Dürren, die eine Saison oder ein ganzes Jahr dauern und entsprechende Mangelerscheinungen mit sich bringen. Abgesehen von solchen Ereignissen versetzen die geringen oder in jedem Fall sehr unregelmäßigen Regenfälle Sardinien in einen Zustand ständiger Unterlegenheit im Vergleich zu anderen, begünstigten Regionen der italienischen Halbinsel oder Mittel-Nord-Europas. Das Bestehen von Stabilisierungsmaßnahmen erscheint daher als ein Indiz für die Schwierigkeiten in Folge der wiederholten klimatischen Widrigkeiten. Die italienischen Behörden schließen daraus, dass das Prioritätsproblem unbedeutend ist. Es gibt hier zwei Seiten: Entweder ist der vorgeschlagene Eingriff mit den Normen zur Vertragsregelung vereinbar, dann ist nicht einzusehen, warum Prioritäten verboten werden sollen. Oder der Eingriff ist unvereinbar, dann müssen Prioritäten ausgeschlossen werden. Nach Ermessen der Region Sardinien erscheint es sicher nicht logisch, die Vereinbarkeit vom Bestehen einer Priorität abhängig zu machen.
- (22) Die italienischen Behörden klären außerdem darüber auf, warum es nicht möglich war, wenigstens einen Teil der ergänzenden Beihilfe in den unmittelbar auf die Schadensereignisse folgenden Jahren aus auszahlen. Sie erinnern vor allem daran, dass die geltenden Bestimmungen der italienischen Rechtsordnung zu Naturkatastrophen wesentlich strengere Maßstäbe als die gemeinschaftliche Rechtsordnung anlegt, das gilt sowohl für die Zugangsgrenzwerte, als auch für Höchstausschleichsbeträge für Schäden an den Kulturen, die größtenteils 3 Mio ITL nicht übersteigen und nur für geschützte Kulturen bis auf 10 Mio. ITL angehoben werden. Schäden an den Investitionsgütern werden von Fall zu Fall mit Beiträgen bis zwischen 50 und 80 % der für die Wiederherstellung der verlorenen Investition zulässigen Kosten ausgeglichen. Diese Grenzen wurden per eigens verabschiedetem Regionalgesetz in Sardinien angehoben, jedoch nur für einige Kulturen, und hier für die Dürreperiode 1994/95. Es müssen also die bestehenden gesetzlichen Grenzwerte aufgehoben werden, und das ist nur möglich durch einen Gesetzgebungsakt, worauf sich eben das im Artikel 14 enthaltene Beihilfeprogramm bezieht. Ohne die Genehmigung dieses Artikels von seiten der Kommission ist eine Vergabe der wie in der Vergangenheit bereits gewährten Ausgleichszahlungen unmöglich.

- (23) An zweiter Stelle ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass die staatlichen oder regionalen Bereitstellungen die Bedürfnisse der Betriebe und hier insbesondere der Kleinbetriebe niemals abdecken konnten, die ja in den Genuss des Gesamtbetrags von 3 Mio. ITL gekommen wären. Daher hat man bei den Zahlungen für Schäden an den Kulturen nicht auf den Prozentanteil der zu gewährenden Ausgleichszahlung zurückgegriffen, sondern hat Parameter angesetzt, die für einen Teil des erlittenen Schadens stehen. Es ist daher klar, dass man nicht für alle 24 vorgeschlagenen Maßnahmen zur Wiederherstellung den bereits bezahlten Prozentsatz der zu gewährenden Ausgleichszahlung angeben kann.
- (24) Zusammenfassend beantragen die italienischen Behörden also die Genehmigung durch die Kommission der ergänzenden Beihilfe gemäß Artikel 14, und zwar unter dem Vorbehalt der Verpflichtung der Region Sardinien zur Überprüfung der einzelnen Vorgänge und zur Festlegung der Differenz zwischen dem bereits gewährten Betrag und dem erlittenen Schaden.
- (25) In ihrem Schreiben vom 15. Juni 2000 schlagen die italienischen Behörden vor, die Bedingungen für die Beihilfen zu ändern und die Gewährung dieser Beihilfen auf den Ersatz für Produktionsverluste in den Dürreperioden der Jahre 1988/89, 1989/90 und 1994/95 (Ereignisse Nrn. 1, 2 und 21 in Erwägungsgrund 6) zu beschränken. Die italienischen Behörden sind der Auffassung, dass diese Ereignisse auf Grund ihres Ausmaßes und der anhaltenden Auswirkung mit den vom Punkt 11.1.2 der Ausrichtungen der Gemeinschaft für Staatsbeihilfen auf dem Agrarsektor ⁽⁶⁾ vorgegebenen Bedingungen vereinbar sind, die sie für den gegenständlichen Geschäftsvorfall als anwendbar ansehen.
- (26) Gemäß den italienischen Behörden haben die Dürreperioden das gesamte Territorium Sardiens betroffen und schwerwiegende Auswirkungen auf den Gesamtwert der landwirtschaftlichen Produktion gehabt und hier insbesondere auf Produktions- und organisatorischer Ebene. Die wiederholten Dürreperioden haben nicht nur die Produktivität der Winterkulturen stark reduziert, sondern auch Probleme bei der Planung der wasserreichen Kulturen verursacht, die normalerweise bessere Ergebnisse bei der Vermarktung erreichen. Italien fügt hinzu, dass die Dürreperioden, die Sardinien getroffen haben, anerkannte Schäden in Höhe von 1 178 Mrd. ITL verursacht haben, von denen nur 433 Mrd. ITL ersetzt wurden.

IV

Würdigung der Beihilfe

- (27) Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. In dem vorliegenden, zur Prüfung stehenden Fall vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Bedingungen für eine Anwendung des Artikels 87 Absatz 1 vorliegen. Die Kommission weist außerdem darauf hin, dass diese Tatsache von den italienischen Behörden nicht bestritten wird.
- (28) Der Artikel 14 Regionalgesetz sieht die Verwendung staatlicher Finanzmittel zum Ausgleich für Landwirte der Region Sardinien für die in Folge von klimatischen Widrigkeiten erlittenen Verluste vor. Diese Beihilfen werden selektiv und einzig den Landwirten gewährt, die Verluste über 35 % der absetzbaren landwirtschaftlichen Bruttoerzeugung erlitten haben; daher unterstützen diese Beihilfen Letztere im Vergleich zu anderen Landwirten, die für die Beihilfen nicht zugelassen werden. Außerdem verfälscht dieses System den Wettbewerb und hat Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten. Es gibt im Vergleich zu anderen den Landwirten einen kostenlosen Vorteil, die die Beihilfen erhalten, und stärkt daher ihre kommerzielle Lage. Außerdem hält es die Kommission mangels anderer Informationen von Seiten der italienischen Behörden für angebracht anzunehmen, dass zumindest einige dieser Landwirte in Bereichen tätig ist, die erheblich vom Handel auf dem Gemeinsamen Markt geprägt sind. Im Jahr 1996 ergaben die von Italien aus anderen Staaten importierten Agrarlebensmittel einen Betrag in Höhe von 28 734 Mrd. ITL, während die italienischen Exporte in andere Mitgliedstaaten 17 821 Mrd. ITL erreichten ⁽⁷⁾.

⁽⁶⁾ ABl. C 28 vom 1.2.2000, S. 2.

⁽⁷⁾ Quelle: Ministerium für Landwirtschaftspolitik.

- (29) Auf jeden Fall unterliegt das Verbot einer Gewährung von staatlichen Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 auch Ausnahmeregelungen. In Antwort auf das Schreiben der Kommission vom 17. Mai 1999 haben die italienischen Behörden ihre Auffassung dargelegt, nach der die Maßnahme in den Anwendungsrahmen der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag fällt. Daher sollte zweckmäßigerweise die Würdigung unter Prüfung dieses Arguments begonnen werden.
- (30) Kraft Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag sind mit dem Gemeinsamen Markt die Beihilfen vereinbar, die dazu bestimmt sind, Schäden in Folge von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen abzuwenden.
- (31) Da es sich um eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot der Gewährung von Staatshilfen gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handelt, erfordert der Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) eine enge Auslegung. Wetterbedingte Widrigkeiten wie Hagel, Frost, Eis, Dürre, Regen und Wind stelle alleine keine Naturkatastrophen im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) dar. Trotzdem ist es ständige Praxis der Kommission im Agrarsektor, die sich auf die in der Stellungnahme der italienischen Behörden erwähnte Arbeitsunterlage VI/5934/86 der Dienstbehörden der Kommission festgelegten Prinzipien stützt, klimatische Widrigkeiten dieser Art Naturkatastrophen gleichzusetzen, wenn die von den Begünstigten erlittenen Verluste eine bestimmte Intensität erreichen. Die Kommission hat zum Beispiel die Auszahlung von Beihilfen kraft Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag genehmigt, um Schäden durch klimatische Widrigkeiten wie Hagelschlag, Frost, Eis, Dürre, Regen und Wind zu genehmigen, wenn die von den Empfängern erlittenen Verluste den Mindestgrenzwert von 30 % in den normalen Regionen (20 % in den benachteiligten Gebieten) der üblichen Jahreserzeugung erreichen, errechnet aus der Durchschnittserzeugung der drei Jahre vor dem Jahr, in dem sich das Schadensereignis ergeben hat. Bei Produktivitätsverlusten der Investitionsgüter muss der Schaden 10 % im ersten Jahr und der Gesamtschaden über mehrere Jahre hinweg 30 % bzw. 20 % der normalen Jahresproduktion übersteigen. Die Beihilfesumme darf nicht über den von den einzelnen Betrieben erlittenen Schäden liegen. Diese Praxis wurde kürzlich von den neuen Ausrichtungen der Kommission für Staatsbeihilfen auf dem Agrarsektor bestätigt⁽⁸⁾.
- (32) Zuerst hatten die italienischen Behörden bestätigt, dass der Zweck des Artikels 14 Regionalgesetz war, die Auszahlung von Beihilfen zu verabschieden, die dazu bestimmt waren, Schäden aus 24 klimatischen Ereignissen auszugleichen (Dürre, Regen, Wind, Hagel und Frost), die Sardinien zwischen 1989 und 1996 getroffen hatten; danach hatten sie vorgeschlagen, die Ausgleichszahlung auf drei klimatische Vorkommnisse (Dürre) zu beschränken, die sich zwischen 1989 und 1995 ereignet haben. Außerdem unterstreichen die italienischen Behörden, dass die Beihilfen nur dann zugeteilt würden, wenn der Mindestumfang des Schadens 35 % in dem in Frage kommenden Gebiet erreicht, und wenn die von den einzelnen Erzeugern erlittenen Verluste mindestens 35 % ihrer absetzbaren Bruttoerzeugung entsprechen, d. h. der Gesamtjahresproduktion, die zum Verkauf gegeben werden kann, berechnet auf der Grundlage des normalen Produktionsvolumen der letzten drei Jahre. Dieser Prozentsatz liegt über den Mindestgrenzen, wie sie von der Kommission festgelegt sind (20 % für benachteiligte Gebiete, 30 % für die anderen Regionen). Außerdem wird einzig der zu dem Zeitpunkt, an dem sich die Naturkatastrophe ereignet hat, festgelegte Beitrag ausschließlich Zinsen bezahlt.
- (33) Folglich hat die Kommission in ihrem Schreiben vom 17. Mai 1999, mit dem sie das Verfahren kraft Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einleitet, berücksichtigt, dass alle unter Erwägungsgrund 6 der Tabelle aufgeführten 24 klimatischen Ereignisse den von ihr vorher bei der Würdigung von Beihilfen, die zum Ausgleich von Verlusten durch klimatische Widrigkeiten im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag bestimmt sind, angewandten Kriterien entsprechen. Die Kommission hat daher entschieden, bezüglich der in der Vergangenheit nach den unter Erwägungsgrund 6, zweite Spalte der Tabelle, angegebenen gesetzlichen Grundlagen ausgeschütteten Beihilfen keine Einsprüche zu erheben.
- (34) Der Artikel 14 Regionalgesetz erlaubt die Auszahlung von ergänzenden Beihilfen für Landwirte, die bereits eine Ausgleichszahlung im Rahmen vorhergehender Regionalgesetze erhalten haben. Die italienischen Behörden haben versichert (in von der Kommission als geltend anerkannter Art und Weise), dass die im Rahmen vorhergehender Regionalgesetze und des Artikels 14 ausbezahlte Gesamtbeihilfe den Gesamtbetrag der effektiv erlittenen Schäden der Landwirte nicht übersteigt, die vorab von den Beamten der Regionalverwaltung zum Zeitpunkt des betreffenden Schadensereignisses definiert worden waren.

⁽⁸⁾ Vergleiche Fußnote 6.

- (35) Trotzdem hat es die Kommission als erforderlich angesehen, das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag auf Grund ihrer Zweifel bezüglich des Zeitraums (bis zu zehn Jahre), der nach den fraglichen klimatischen Widrigkeiten vergangen ist, und der Auswirkungen einer Ausgleichszahlung Jahre später auf die Wettbewerbsbedingungen auf dem betroffenen Sektor, einzuleiten.
- (36) Gemäß der von den italienischen Behörden formulierten Stellungnahme dürfte die Kommission den Zeitraum, der sich seit dem Entstehen der klimatischen Widrigkeiten ergeben hat, nicht berücksichtigen. Der Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) verlangt kein solches Zeitlimit für die Auszahlung von Beihilfen. Nachdem festgestellt worden ist, dass der Landwirt Schäden erlitten hat, die die Mindestgrenze überschreiten, müssten die Beihilfen ohne Rücksicht auf den seit dem Ereignis vergangenen Zeitraum ausbezahlt werden können. Durch Festsetzen eines Zeitlimits für die Auszahlung von Beihilfen würde die Kommission versuchen, eine vom Vertrag nicht vorgesehene zusätzliche Bedingung aufzuerlegen.
- (37) Die Kommission hält diese These für nicht geltend. Der Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) erklärt „Beihilfen zum Ausgleich von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind“ für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar. Daraus ist zu folgern, dass vor Genehmigung der Beihilfe zwei Bedingungen bestehen müssen: die erste, dass der Schaden durch eine Naturkatastrophe verursacht wurde, die zweite, dass die Beihilfe bezahlt werde, um von dieser verursachte Schäden auszugleichen. Im zur Debatte stehenden Fall erkennt die Kommission an, dass die Landwirte Schäden in Folge der fraglichen klimatischen Widrigkeiten erlitten haben und stimmt außerdem dem zu, was von den italienischen Behörden behauptet wird, die versichern, dass der Betrag der zu bezahlenden Beihilfen die erlittenen Verluste nicht übersteigen wird. Trotzdem hat die Kommission in ihrem Schreiben vom 17. Mai 1999 bestätigt, dass eine Prüfung erforderlich ist, mit der festgestellt werden soll, ob die Beihilfen tatsächlich dazu verwendet wurden, Schäden auszugleichen, die von klimatischen Widrigkeiten verursacht wurden. Diesbezüglich hat die Kommission hinsichtlich zweier Faktoren ihre Zweifel erklärt: der Zeitraum, der seit den Ereignissen vergangen ist, und die Tatsache, dass Landwirten mit finanziellen Schwierigkeiten Prioritäten eingeräumt wurden und nicht jenen, die die größten Schäden erlitten haben. In Bezug auf den Zeitraum, der nach den Ereignissen vergangen ist, versucht die Kommission nicht, eine zusätzliche Bedingung zu den vom Vertrag festgelegten vorzugeben. Die Kommission bestätigt nur ihre Auffassung, nach der eine Beihilfe zum Schadensausgleich nach einem außergewöhnlichen Ereignis, damit sie überhaupt als eine solche verstanden werden kann, binnen eines vertretbaren Zeitraums nach Eintreten des Ereignisses, das den Schaden verursacht hat, auszuzahlen ist, wobei alle relevanten Faktoren zu berücksichtigen sind.
- (38) Italien ist außerdem der Auffassung, dass der Bezug auf den „vertretbaren Zeitraum“ zu ungenau und subjektiv ist und Unsicherheit auf rechtlicher Ebene erweckt. Eventuelle Zeitlimits müssten vorher und für einen genau festgelegten Zeitraum bestimmt werden.
- (39) Die Kommission ist der Meinung, dass diese Behauptungen auf dem Missverständnis der von ihr bezüglich der Hilfsmaßnahmen genährten Zweifel basieren. Die Kommission ist nicht gegen die Auszahlung dieser Beihilfen nur aufgrund der Tatsache, dass ein bestimmter Zeitraum seit den klimatischen Widrigkeiten vergangen ist; das Vergehen von Jahren ist dagegen einer von mehreren Faktoren, die die Kommission dazu bringen daran zu zweifeln, dass es tatsächlich Ziel der angemeldeten Maßnahme ist, die von den klimatischen Widrigkeiten verursachten Schäden zu bereinigen. Dieser Faktor müsste, in Anbetracht der speziellen Umstände des Sachverhalts, gemeinsam mit anderen beurteilt werden, um festzustellen, ob die Beihilfe in den Anwendungsbereich der Bedingungen der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) fällt.
- (40) Eben aus diesem Grund hat die Kommission nicht versucht, den zu berücksichtigenden vertretbaren Zeitraum festzulegen. In Ausübung ihrer Kontrollfunktion über alle in den Mitgliedstaaten geltenden Beihilfemaßnahmen hat die Kommission unter Punkt 11.1.2 der neuen Ausrichtungen für Staatsbeihilfen auf dem Agrarsektor festgehalten, dass sie bei Fehlen einer spezifischen Rechtfertigung, wie zum Beispiel die Art und das Ausmaß des Ereignisses oder die spätere oder anhaltende Auswirkung des Schadens, keine Vorschläge für Beihilfen genehmigen wird, die mehr als drei Jahre nach dem Eintreten des Ereignisses vorgelegt werden. Prinzipiell sind diese Ausrichtungen am 1. Januar 2000 in Kraft getreten, aber aus Gründen der Rechtssicherheit und zum Schutz des Rechts auf Verteidigung (die Einleitung des Verfahrens aus Artikel 88 Absatz 2 wurde auf der Grundlage der vorhergehenden Praxis der Kommission angeordnet) hält die Kommission es nicht für angebracht, diese rückwirkend auf den fraglichen Fall anzuwenden.

- (41) Italien schlägt vor, als mögliche Zeitgrenze für die Auszahlung von Beihilfen 10 Jahre anzulegen; dies in Kongruenz zu der von der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 festgesetzten Zeitbeschränkung von 10 Jahren für die Rückforderung von unrechtmäßig ausbezahlten Beihilfen. Italien behauptet außerdem, dass die Kommission nicht konsequent ist, da sie keine Einsprüche bezüglich der Ausgabe von Beihilfen für vom Tomaten-Gelbvirus verursachte Schäden ab der Verkaufskampagne 1994/95 erhoben hat, während sich einige der klimatischen Ereignisse, auf die sich der Artikel 14 bezieht, erst nach diesem Datum ereignet haben. Nach der Stellungnahme der italienischen Behörden müsste die Kommission daher zumindest die Zuteilung von Beihilfen für die Ereignisse genehmigen, die sich während oder nach dem Jahr 1994 ergeben haben.
- (42) Auch in diesem Fall basieren die Äußerungen der italienischen Behörden auf dem Missverstehen der von der Kommission ausgedrückten Zweifel bezüglich der fraglichen Maßnahme. Auf jeden Fall hält die Kommission die von den italienischen Behörden angelegte Kongruenz mit der Zeitbeschränkung von zehn Jahren für die Rückforderung von rechtswidrig gewährten Beihilfen, wie sie vom Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 festgelegt wird, für nicht geltend. Wie aus der Prüfung des Artikels 14 der Verordnung hervorgeht, ist die fragliche Frist aus Gründen der Rechtssicherheit festgelegt. Der verwaltungstechnische Charakter der Frist wird außerdem vom Artikel 13 Absatz 2 bestätigt, kraft dessen die von der Kommission bezüglich der rechtswidrig gewährten Beihilfen eingeleiteten Verfahren den Beschränkungszeitraum unterbrechen.
- (43) Analog dazu weist die Kommission den Vorwurf der Inkonsequenz zurück, da sie einerseits durch die Zuteilung von Beihilfen den Ausgleich von durch Pflanzenkrankheiten hervorgerufenen Schäden ab der Vertriebskampagne 1994-95 genehmigt hat und andererseits Zweifel hinsichtlich der Bezahlung von Hilfen nährt, die dazu bestimmt sind, Schäden zu bereinigen, die durch klimatische Widrigkeiten zu einem späteren Zeitpunkt verursacht wurden. Zuerst einmal ist daran zu erinnern, dass, gemäß den von den italienischen Behörden vorgelegten Auskünften, der Artikel 14 Regionalgesetz anfangs dazu bestimmt war, die Zuteilung von Beihilfen für eine Serie von 24 klimatischen Widrigkeiten zu genehmigen, die sich zwischen 1988 und Juni 1996 ereignet haben, und von denen sich nur vier während und nach dem Jahre 1994 ereignet haben. Von dem Moment an, in dem alle fraglichen Ereignisse in den Rahmen der angemeldeten Maßnahme fallen können, ist die Kommission der Meinung, dass sie in ihrer Gesamtheit untersucht werden müssten. Außerdem, würde man 1994/95 als Zeitlimit festlegen, würde man zwei der drei im letzten Vorschlag Italiens aufgelisteten Dürreperioden von der Ausgleichszahlung ausschließen, ohne dabei zu berücksichtigen, dass, wenn die Kommission versuchen würde, für die einzelnen Ereignisse ein Ad-hoc-Zeitlimit festzulegen, ab dem der Zeitraum der Zulässigkeit der Beihilfen abliefe, sie genau das tun würde, was sie nach den italienischen Behörden nicht tun dürfte, d. h. versuchen, willkürlich ein Zeitlimit für die Anwendung des Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) festzulegen.
- (44) Außerdem ist anzumerken, dass nach Auffassung der Kommission Pflanzenkrankheiten und Tierseuchen im Allgemeinen nicht unter die außergewöhnlichen Ereignisse im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag fallen. Die Kommission hat daher die Beihilfen auf Basis der Ausnahmeregelung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag geprüft und ist der Auffassung, dass die fragliche Beihilfe nicht als eine Beihilfemaßnahme betrachtet werden kann, die dazu bestimmt ist, die Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete zu fördern, ohne die Handelsbedingungen in einer Weise zu verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Faktoren, die bei einer solchen Würdigung zu berücksichtigen sind, unterscheiden sich erheblich von denen, die anzulegen sind, um zu bestimmen, ob eine Hilfe geeignet ist, Schäden in Folge von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen auszugleichen.
- (45) Nach den Äußerungen der italienischen Behörden könnte sich in den Fällen eine Wettbewerbsverzerrung ergeben, in denen die Zahlung von Beihilfen, die dazu bestimmt sind, Schäden aus klimatischen Widrigkeiten auszugleichen, auch nur um ein Jahr verzögert wird, und die Frage, ob der Verlust vom Landwirt resorbiert worden ist oder nicht, würde kein praktisches Kriterium für die Ausschüttung der Beiträge darstellen. Italien widerspricht jedenfalls der Aussage der Kommission nicht, nach der die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung um so größer wird, je später die Beihilfemaßnahme erfolgt. Außerdem hat die Kommission niemals behauptet, dass die Tatsache, ob es einem Landwirt gelingt oder nicht seine Schäden alleine zu resorbieren, indem er auf Eigenmittel zurückgreift oder sein Einkommen reduziert, ein Kriterium für die Bezahlung der Beihilfen sein soll; die in diesem Sinne formulierten Behauptungen der italienischen Behörden sind also nicht zutreffend.
- (46) Was den Vorschlag der italienischen Behörden betrifft, die Ausgleichszahlung an die Landwirte, die unter Dürreperioden gelitten haben (drei von insgesamt 24 klimatischen Widrigkeiten) einzuschränken, ist die Kommission der Auffassung, dass mit einer solchen Lösung die von ihr vorgebrachten Vorbehalte hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Maßnahme im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) nicht entfallen würden. Zum Ersten gehen zwei von drei Dürreperioden auf die Jahre

1988/89 und 1989/90 zurück. Zum Zweiten fügt der italienische Vorschlag ein neues Auswahllement hinzu, wonach eine Ausgleichszahlung nur dann gerechtfertigt wäre, wenn der von der Dürre, im Unterschied zu den anderen klimatischen Widrigkeiten, verursachte Schaden anhaltend ist. Auch wenn es keine Schwierigkeiten bereitet zuzugeben, dass die Auswirkungen der Dürre auf die landwirtschaftliche Produktion sich theoretisch über einen längeren Zeitraum erstrecken können, und zwar eher als andere Ereignisse (wie zum Beispiel die sintflutartigen Regenfälle), ist die Kommission trotzdem der Meinung, dass dieser Faktor mehr von der Intensität des Schadens als von seiner Natur abhängt. Die italienischen Behörden haben sich darauf beschränkt, eine allgemeine Beschreibung der Auswirkung der Dürre auf die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu liefern, ohne die anhaltenden wirtschaftlichen Auswirkungen zu bewerten, die bis zu zwölf Jahre andauern können.

- (47) Die Kommission hält daher die Äußerung der italienischen Behörden, nach der ein bestimmter Zeitraum notwendig sein könnte, vielleicht sogar Jahre, um alle Anträge auf Beihilfen, die Schäden nach einer Naturkatastrophe oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen ausgleichen sollen, zu bearbeiten, für unvereinbar. Jedenfalls wird üblicherweise der allgemeine Beschluss über die Beihilfeteilung umgehend übernommen und es erfolgt sofort nach dem betreffenden Ereignis eine erste Ausgabe freigestellter Haushaltsmittel. Im fraglichen Fall, so die Kommission, sind von den 24 Katastrophen, auf die sich die italienischen Behörden beziehen, für 21 Fälle die regionalen Maßnahmen für die Gewährung einer ersten Beihilfe sogar im gleichen Jahr, in dem das Ereignis stattfand, oder im darauf folgenden Jahr ausgeführt worden. Die von der Kommission genährten Zweifel hinsichtlich der fraglichen Maßnahme beruhen auf der Tatsache, dass man jetzt, bis zu zehn Jahre nach dem Eintreten der Ereignisse, vorschlägt, zusätzliche Beihilfen zu gewähren, die über die zu jener Zeit, in dem die ersten Ausgleichszahlungen erfolgt sind, geltenden Gesetzesgrenzen hinaus gehen.
- (48) Auf die von der Kommission genährten Zweifel bezüglich der Vorzugsregelung, die den Landwirten, die Stabilisierungsmaßnahmen zum handelsüblichen Zinssatz unternommen haben, zuteil wird, erwidern die italienischen Behörden im Wesentlichen, dass dieser Aspekt irrelevant ist, nachdem festgestellt worden ist, dass die betroffenen Landwirte Verluste in Folge der fraglichen Widrigkeiten erlitten haben. Auf jeden Fall wäre es im Hinblick auf die bedeutende Anzahl von Begünstigten und die vermutlich eingeschränkten verfügbaren Mittel erforderlich, einigen Begünstigten den Vorrang zu geben; dabei haben es Regionalbehörden als zweckmäßig erkannt, den verschuldeten Landwirten Priorität einzuräumen.
- (49) Aus den oben aufgeführten Gründen lässt die Kommission das Argument nicht zu, wonach die Landwirte einen Anspruch auf Beihilfe kraft Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) nur aufgrund der Tatsache hätten, dass sie in der Vergangenheit Schaden erlitten haben. Außerdem hält die Kommission die Motive der italienischen Behörden bezüglich der Vorzüge, in deren Genuss die Landwirte kommen, die Stabilisierungsdarlehen abgeschlossen haben, nicht für vollständig überzeugend. In der vorausgehenden diesbezüglichen Korrespondenz hatten die italienischen Behörden darauf hingewiesen, dass die Landwirte sofort nach Eintreten der klimatischen Widrigkeiten ausführlich dokumentierte Anträge auf Ausgleichszahlung vorgelegt hatten, die von der Verwaltung vor Zuteilung der Anfangsbeihilfe überprüft wurden. Es wird also relativ einfach sein, den Betrag des anfangs nicht ausgeglichenen Verlusts festzustellen und anteilmäßig die verfügbaren Mittel zuzuteilen.
- (50) In ihrer Stellungnahme schreiben die italienischen Behörden:

„Dass das Vorkommen außergewöhnlicher klimatischer Widrigkeiten kein Vorwand für die Gewährung von Beihilfen darstellt, zeigt die Jahrhunderte alte Geschichte Sardinien, wo sich regelmäßig solche Phänomene wiederholen, d. h. vor allem Dürren, die eine Saison oder ein ganzes Jahr dauern und entsprechende Mangelerscheinungen mit sich bringen. Abgesehen von solchen Ereignissen versetzen die geringen oder in jedem Fall sehr unregelmäßigen Regenfälle Sardinien in einen Zustand ständiger Unterlegenheit im Vergleich zu anderen, begünstigten Regionen der italienischen Halbinsel oder Mittel-Nord-Europas. Das Bestehen von Stabilisierungsmaßnahmen erscheint daher als ein Indiz für die Schwierigkeiten in Folge der wiederholten klimatischen Widrigkeiten.“

Die Kommission sieht keinen Zusammenhang — wie er in diesem Text angenommen wird — zwischen den Korrekturmaßnahmen von Verbindlichkeiten und den klimatischen Widrigkeiten, die natürlich nur einen der möglichen Gründe für eine Verschuldung der Landwirte darstellen. Außerdem bestärkt der Bezug auf die allgemeinen klimatischen Bedingungen Sardinien noch die Zweifel der Kommission, ob die Maßnahme nicht tatsächlich dazu bestimmt sei, eher die in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Landwirte zu unterstützen, als Schäden zu bereinigen, die von wiederkehrenden klimatischen Widrigkeiten verursacht wurden.

- (51) Schließlich geben die italienischen Behörden in Antwort auf eine Frage der Kommission an, dass der Grund, weswegen die Landwirte in der Vergangenheit nicht voll entschädigt worden sind, zum Teil in der begrenzten Verfügbarkeit öffentlicher Mittel und teilweise in der Vorgabe von Höchstgrenzen, liegt, die die damals geltende Rechtsprechung vorgab, d. h. Grenzen, die mit der jetzigen Maßnahme gestrichen würden. Da die von der Kommission verfolgte Politik die Zahlung der Beihilfe innerhalb der festgelegten Grenzen bis zu 100 % der erlittenen Verluste zulässt, erhebt die Kommission keine Einwände gegen die Streichung der Höchstgrenze für Ausgleichszahlungen, die zukünftige Verluste betreffen. Trotzdem zerstreuen die Erklärungen der italienischen Behörden die Zweifel der Kommission hinsichtlich der rückwirkenden Anwendung dieser Maßnahme für Beihilfen, die dazu bestimmt sind, durch klimatische Widrigkeiten erlittene Verluste auszugleichen, die sich vor mehr als zehn Jahren ereignet haben, nicht völlig.

V

Schlussfolgerung

- (52) Aus den oben angeführten Gründen dienen die Äußerungen der italienischen Behörden nicht dazu, die von der Kommission genährten Zweifel hinsichtlich der Tatsache zu zerstreuen, dass der Artikel 14 Regionalgesetz eingesetzt wird, um in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Landwirten zu helfen, ohne die von den Ausrichtungen der Kommission festgelegten Bedingungen zur Rettung und Sanierung von in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen zu erfüllen, anstatt als Maßnahme zu dienen, die die in Folge klimatischer Widrigkeiten verursachten Schäden bereinigen soll, die nach der ständigen Praxis der Kommission Naturkatastrophen im Sinne von Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) EG-Vertrag gleichgestellt werden können. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass für die Maßnahme die im genannten Artikel enthaltene Ausnahmeregelung zum Verbot der Auszahlung von staatlichen Beihilfen nicht in Frage kommt.
- (53) In ihrer schriftlichen Äußerung hat Italien weder eine alternative Rechtsgrundlage vorgeschlagen, auf die sich eine eventuelle Gewährung der Beihilfe stützen kann, noch ist es der Kommission gelungen, ihrerseits eine solche Grundlage zu finden. Die im Artikel 87 Absatz 2 Buchstaben a) und c) enthaltenen Ausnahmeregelungen sind eindeutig nicht anwendbar, ebenso gilt dies für die Ausnahmeregelungen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstaben b) und d). Außerdem stellt die fragliche Maßnahme, da wo sie eine für den Sektor spezifische Beihilfe darstellt, die einzig dazu dient, die Verschuldung der Begünstigten ohne Gegenleistung zu lindern, nach der Urteilsprechung des Gerichtshofs⁽⁹⁾ eine einfache Betriebsbeihilfe dar, die nicht für den Agrarsektor gilt. Aufgrund ihrer Natur kann diese Art von Beihilfe die Mechanismen der gemeinsamen Marktorganisationen beeinträchtigen, die über den vom EG-Vertrag⁽¹⁰⁾ festgelegten Wettbewerbsnormen stehen. Da der Nachweis fehlt, dass diese Maßnahme zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete geeignet ist, kann sich die Maßnahme nicht auf die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) oder c) stützen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatliche Beihilfe, die Italien kraft Artikel 14, Gesetz der Region Sardinien vom 4. Februar 1998, „Normen zur Beschleunigung der Zuteilung von Beihilfen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, und dringende Maßnahmen im Agrarsektor“ mit dem Zweck zuzuteilen beabsichtigt, die durch klimatische Widrigkeiten in der Vergangenheit verursachten Verluste auszugleichen, ist nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Aus diesem Grunde darf diese Beihilfe nicht gewährt werden.

⁽⁹⁾ Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. Juni 1995 in der Rechtssache T-459/93, Siemens gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Slg. 1995, S. II-1675.

⁽¹⁰⁾ Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache 177/78, Pigs and Bacon Commission gegen McCarren, Slg. 1979, S. 2161.

Artikel 2

Italien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 20. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 18. Januar 2001****zur zweiten Änderung der Entscheidung 93/455/EWG über die Genehmigung von Notstandsplänen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 120)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/96/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/423/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Änderung der Richtlinie 85/511/EWG zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 91/42/EWG ⁽²⁾ hat die Kommission die Kriterien für die Aufstellung der Notstandspläne zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche festgelegt.
- (2) Mit der Entscheidung 93/455/EWG ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/194/EWG ⁽⁴⁾, hat die Kommission bestimmte Notstandspläne zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche genehmigt.
- (3) Die Prüfung der von Österreich, Finnland und Schweden vorgelegten nationalen Notstandspläne durch einen Kontrollbesuch der Kommission hat ergeben, dass die Pläne die Kriterien gemäß der Entscheidung 91/42/EWG

erfüllen und die gewünschten Ziele damit erreicht werden können.

- (4) Diese Pläne sollten daher durch eine Änderung der Entscheidung 93/455/EWG genehmigt werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 93/455/EWG wird wie folgt geändert:

In die Liste der Mitgliedstaaten im Anhang werden „Österreich“, „Finnland“ und „Schweden“ aufgenommen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Januar 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 13.8.1990, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 23 vom 29.1.1991, S. 29.⁽³⁾ ABl. L 213 vom 24.8.1993, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. L 124 vom 7.6.1995, S. 38.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 23. Januar 2001****zur Einstellung des Untersuchungsverfahrens betreffend Maßnahmen, die den Handel mit „Cognac“ in Brasilien beeinträchtigen***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 129)*

(2001/97/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Festlegung der Verfahren der Gemeinschaft im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik zur Ausübung der Rechte der Gemeinschaft nach internationalen Handelsregeln, insbesondere den im Rahmen der Welthandelsorganisation vereinbarten Regeln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 356/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. EINLEITUNG DES VERFAHRENS

(1) Am 17. Februar 1997 stellte das Bureau National Interprofessionnel du Cognac (nachstehend „BNIC“ genannt) im Namen derjenigen seiner Mitglieder, die nach Brasilien exportieren bzw. die Absicht haben, dies zu tun, einen Antrag gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 (nachstehend „Verordnung“ genannt).

(2) Der Antragsteller behauptete, die Cognac-Verkäufe der Gemeinschaft in Brasilien würden durch die drei nachstehend aufgeführten Handelshemmnisse im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung („alle von einem Drittland eingeführten oder beibehaltenen Handelspraktiken, gegen die die internationalen Handelsregeln das Recht zu einem Vorgehen einräumen“) behindert:

- i) Fehlender Schutz der Ursprungsbezeichnung Cognac und Diskriminierung gegenüber anderen ausländischen und inländischen geographischen Angaben: Der Antragsteller machte geltend, nach brasilianischem Recht könnten brasilianischer Branntwein und andere Spirituosen ungeachtet ihres geographischen Ursprungs offiziell und im Handel als „Cognac“ bzw. „conhaque“ bezeichnet werden. Diese Praktik verstoße gegen mehrere Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (nachstehend „TRIPs-Übereinkommen“ genannt), der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (nachstehend „Pariser Verbandsübereinkunft“ genannt), des Madrider Abkommens über die

Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren (nachstehend „Madrider Abkommen“ genannt) und des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Brasilien aus dem Jahr 1992 (nachstehend „Rahmenabkommen“ genannt).

- ii) Überzogene Verwaltungsvorschriften für die Einfuhren: Der Antragsteller machte ferner geltend, die Vorschriften für die Vermarktung von „Cognac“ in Brasilien (wie das schwerfällige Registrierungsverfahren und der vorgeschriebene Kontrollbesuch eines brasilianischen Agronomen in den Fertigungsstätten in Frankreich auf Kosten des Ausführers) seien dermaßen überzogen und außergewöhnlich, dass sie ein verschleiertes Handelsgeheimnis darstellen würden. Diese Maßnahmen würden gegen die Artikel III und VIII des GATT 1994 und die Artikel 1 und 2 des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen verstoßen.

- iii) Diskriminierende Besteuerungsregelung: BNIC machte geltend, „Cognac“ werde im Rahmen der für gewerbliche Waren geltenden Besteuerungsregelung gegenüber im Inland hergestellten Spirituosen benachteiligt. „Cognac“ würde grundsätzlich in die dem höchsten Steuersatz unterliegende Kategorie eingereiht, inländische Spirituosen dagegen nie. Dies stehe im Widerspruch zu Artikel III Absätze 1 und 2 des GATT 1994.

- (3) Der Antragsteller führte ferner aus, diese Praktiken hätten handelsschädigende Auswirkungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 der Verordnung, die sich in naher Zukunft noch verstärken könnten, denn die „Cognac“-Hersteller hätten unter diesen Bedingungen keinen Zugang zum brasilianischen Markt, der einen wichtigen Exportmarkt für einen im Wesentlichen exportorientierten Wirtschaftszweig darstelle.

- (4) Nach Konsultation des mit der Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschusses kam die Kommission zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens zur Prüfung des Tatbestandes und der Rechtslage zu rechtfertigen. Dementsprechend wurde am 2. April 1997 ein Untersuchungsverfahren eingeleitet ⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABL L 349 vom 31.12.1994, S. 71.⁽²⁾ ABL L 41 vom 23.2.1995, S. 3.⁽³⁾ ABL C 103 vom 2.4.1997, S. 3.

B. FESTSTELLUNGEN IM RAHMEN DES UNTERSUCHUNGSVERFAHRENS

- (5) Was den fehlenden Schutz der Ursprungsbezeichnung „Cognac“ anbetrifft, so bestätigte die Untersuchung die Behauptung des Antragstellers, dass die Ursprungsbezeichnung „Cognac“ nicht geschützt ist und dass die Bezeichnung „conhaque“ für im Inland hergestellte Spirituosen verwendet wird. Gemäß den brasilianischen Gesetzen zur Regulierung des Marktes für alkoholische Getränke⁽¹⁾ bezeichnet dieser Begriff zwei ganz unterschiedliche Arten von Spirituosen und zwar zum einen aus Wein gewonnene Spirituosen oder Branntwein (je nach Länge des Reifungsprozesses „conhaque“ oder „conhaque fino“ genannt) und zum anderen aus Zuckerrohr gewonnene Spirituosen mit unterschiedlichen Aromen (je nach zugefügtem Aromastoff „conhaque de ...“ genannt).
- (6) Somit bestätigt sich, dass das Rahmenabkommen wie auch das Madrider Abkommen und die Pariser Verbandsvereinbarung verletzt wurden. In der Zeit in der die Untersuchung durchgeführt wurde, war Brasilien als Entwicklungsland gemäß Artikel 65 Absatz 2 des TRIPs-Übereinkommens berechtigt, die Anwendung unter anderem der Artikel 22 bis 24 des TRIPs-Übereinkommens bis zum 1. Januar 2000 hinauszuschieben. Zum damaligen Zeitpunkt wurde daher nicht geprüft, ob die von der Untersuchung betroffenen Maßnahmen mit den betreffenden Bestimmungen im Einklang standen.
- (7) Die Untersuchung bestätigte ferner, dass der fehlende Schutz der Ursprungsbezeichnung eine Irreführung der Verbraucher zur Folge hat, sodass das Markenimage von „Cognac“ geschädigt wird; die dadurch hervorgerufene Beeinträchtigung des Handels mit Cognac kommt den brasilianischen Herstellern von Spirituosen zugute, die die gleiche Bezeichnung „Cognac“ oder „conhaque“ tragen.
- (8) Die Untersuchung bestätigte ferner, dass Brasilien überzogene Verwaltungsvorschriften und eine diskriminierende Steuerregelung anwendet, doch wurde festgestellt, dass dies keine nennenswerten Auswirkungen auf den Handel mit „Cognac“ hatte. Daher wurde beschlossen, diese Punkte nicht weiterzufolgen.

C. ENTWICKLUNG NACH ABSCHLUSS DER UNTERSUCHUNG

- (9) Angesichts der bevorstehenden Anwendung der vorgenannten Vorschriften des TRIPs-Übereinkommens ab dem 1. Januar 2000 erließ Brasilien am 14. Mai 1996 das Gesetz Nr. 9279 auch „Lei da Propriedade Industrial“ oder LPI genannt mit dem unter anderem ein Verzeichnis geographischer Angaben eingeführt wurde.
- (10) Nach bilateralen Kontakten zwischen der Kommission und den brasilianischen Behörden beantragte BNIC auf der Grundlage des LPI die Eintragung der geographischen Angabe „Cognac“. Dem Antrag wurde stattgegeben, sodass die geographische Angabe „Cognac“ — mit einer gewissen Verzögerung aufgrund des Widerstands der brasilianischen Herstellerverbände — am 11. April 2000 eingetragen wurde. Damit darf die Bezeichnung „Cognac“ künftig nur noch von den französischen

Herstellern verwendet werden. Dementsprechend darf keine Handelsmarke mehr eingetragen werden, die die Angabe „Cognac“ enthält, und die bereits zuvor eingetragenen Handelsmarken, die die Angabe „Cognac“ enthalten, haben nur noch eine Geltungsdauer von fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung. Außerdem kann die Bezeichnung „Cognac“ nicht als Gattungsbezeichnung verwendet werden.

- (11) Wie schon während des Untersuchungsverfahrens ist die Bezeichnung „conhaque“ nach den brasilianischen Rechtsvorschriften für alkoholische Getränke weiterhin eine Gattungsbezeichnung und kann auch nur als solche verwendet werden, denn gemäß dem LPI kann eine Gattungsbezeichnung nicht als Handelsmarke eingetragen werden. Neben der geographischen Angabe „Cognac“ wird daher die Gattungsbezeichnung „conhaque“ verwendet werden.
- (12) Seit dem 1. Januar 2000 muss Brasilien das TRIPs-Übereinkommen in vollem Maße umsetzen. Die Kommissionsdienststellen prüften daher, ob der derzeitige Schutz der Ursprungsbezeichnung „Cognac“ mit dem TRIPs-Übereinkommen im Einklang steht.
- (13) Die Prüfung ergab, dass „Cognac“ als geographische Angabe für ein Weinbauerzeugnis unter Artikel 23 Absatz 1 des TRIPs-Übereinkommens fällt und somit zu schützen ist. Wie unter Erwägungsgrund 10 dargelegt, ist die geographische Angabe „Cognac“ nach der Eintragung in Brasilien in vollem Umfang geschützt, sodass die Vorschriften in Artikel 23 Absatz 1 erfüllt werden.
- (14) Gemäß Artikel 23 Absatz 1 gilt der Schutz auch für Übersetzungen der geographischen Angabe und müsste sich somit auch auf die portugiesische Übersetzung des Begriffs („conhaque“) erstrecken. Die Verwendung des Begriffs „conhaque“ dürfte jedoch unter die Ausnahmen des Artikels 24 Absätze 4 und 6 des TRIPs-Übereinkommens fallen. Daher wurde der Schluss gezogen, dass der derzeitige Schutz der Ursprungsbezeichnung „Cognac“ mit den einschlägigen Bestimmungen des TRIPs-Übereinkommens im Einklang steht.
- (15) Die gleichzeitige Verwendung der geschützten geographischen Angabe einerseits und der portugiesischen Übersetzung als Gattungsbezeichnung andererseits könnte für die französischen Ausführer weiterhin gewisse Probleme aufwerfen. Dank des jetzigen brasilianischen Rechtsrahmens dürften die Verbraucher jedoch mit der Zeit eindeutig zwischen „Cognac“ und dem im Inland hergestellten „conhaque“ unterscheiden. Die Situation wird somit für den Verbraucher deutlich klarer werden, sodass auf dem brasilianischen Markt ein fairer Wettbewerb herrschen wird und die handelsschädigenden Auswirkungen des fehlenden Schutzes der Ursprungsbezeichnung beseitigt werden.
- (16) Wie unter Erwägungsgrund 6 dargelegt, ergab die Untersuchung, dass die Pariser Verbandsvereinbarung und das Madrider Abkommen verletzt wurden. Da jedoch der unlautere Wettbewerb und die handelsschädigenden Auswirkungen durch die Eintragung der Ursprungsbezeichnung beseitigt werden dürften, wird die Angelegenheit nicht weiterverfolgt.

(1) Gesetze Nrn. 7678/88 und 8918/94.

D. SCHLUSSFOLGERUNG UND EMPFEHLUNGEN

- (17) Daher wird die Auffassung vertreten, dass das Untersuchungsverfahren zu einer zufriedenstellenden Lösung zur Beseitigung der im Antrag von BNIC angeführten Hemmnisse im Handel mit „Cognac“ in Brasilien geführt hat. Das Untersuchungsverfahren sollte daher eingestellt werden.
- (18) Über einen weiteren Schutz der geographischen Angabe „Cognac“ gegenüber der Gattungsbezeichnung „conhaque“ kann gegebenenfalls insbesondere auf der Grundlage von Artikel 24 Absatz 1 des TRIPs-Übereinkommens verhandelt werden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Das am 2. April 1997 eingeleitete Untersuchungsverfahren betreffend die von Brasilien eingeführten Maßnahmen die den Handel mit „Cognac“ beeinträchtigen, wird eingestellt.

Brüssel, den 23. Januar 2001

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission